



Datum: 28.03.2023 Nr.: 9

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u>	
Datenschutzrichtlinie der Georg-August-Universität Göttingen / Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (ohne Universitätsmedizin) (DSRL)	225
<u>Universitätsmedizin:</u>	
Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten an Studierende im Studiengang Humanmedizin der Universitätsmedizin Göttingen "Reisekostenrichtlinie für Studierende"	235
<u>Fakultät für Biologie und Psychologie:</u>	
Achtzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“	238
<u>Fächerübergreifende Satzungen:</u>	
Neunundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang	243

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 10.02.2023 (Art. 4 Nr. 7, 5 II 2 und 24 I DSGVO; §§ 37 I 3, 61 I 1 NHG) in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten am 14.06.2022 (Art. 39 I b) DSGVO) und mit Zustimmung des Personalrates am 25.01.2023 (§ 66 I Nr. 10 NPersVG) die nachfolgende Datenschutzrichtlinie (DSRL) der Georg-August-Universität Göttingen / Georg-August-Universität Stiftung Öffentlichen Rechts (jeweils ohne Universitätsmedizin) beschlossen.

**Datenschutzrichtlinie
der Georg-August-Universität Göttingen /
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts
(ohne Universitätsmedizin) (DSRL)**

vom 10.02.2023

Das Präsidium hat am (10.02.2023) gemäß Art. 4 Nr. 7, 5 II 2 und 24 I DSGVO; §§ 37 I 3, 61 I 1 NHG in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten (Art. 39 I b) DSGVO, DATUM) und Zustimmung des Personalrates (§ 66 I Nr. 10 NPersVG, 25.01.2023) die nachfolgende Datenschutzrichtlinie der Georg-August-Universität Göttingen / Georg-August-Universität Stiftung Öffentlichen Rechts (jeweils ohne Universitätsmedizin) beschlossen und unter dem (DATUM) in den Amtlichen Mitteilungen I der Universität Göttingen veröffentlicht.

Abschnitt I: Präambel

Die Georg-August-Universität Göttingen / Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (ohne UMG) (kurz: Stiftungsuniversität Göttingen) verarbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eine Vielzahl personenbezogener Daten. Der Schutzzweck dieser Richtlinie ist die informationelle Selbstbestimmung der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen. Die Einhaltung dieses als Datenschutz bezeichneten Persönlichkeitsrechts wird insbesondere durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) sowie spezifische Regelungen zum Datenschutz an der Stiftungsuniversität Göttingen weiter konkretisiert.

Die Stiftungsuniversität Göttingen fühlt sich den Werten der gesellschaftlichen Verantwortung von Wissenschaft, Demokratie, Toleranz und Gerechtigkeit verpflichtet; sie ist sich der Bedeutung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung bewusst und setzt sich aktiv für dessen Verwirklichung ein.

Abschnitt II: Gegenstand und Gültigkeitsbereich

Die DSRL legt die Datenschutzziele und die Datenschutzorganisation im Rahmen der Sicherstellung des Datenschutzes bei der Verarbeitung personenbezogener Daten an der Stiftungsuniversität Göttingen fest. Der Personalrat (ohne UMG) der Stiftungsuniversität Göttingen (nachfolgend: Personalrat) ist nichtselbständiger Teil dieser Datenschutzorganisation (§ 5). Die Studierendenschaft der Universität Göttingen ist nicht Teil dieser Datenschutzorganisation (§ 6).

Die Datenschutzorganisation umfasst die Rollen, deren grundsätzlichen Aufgaben sowie die Verantwortungsstruktur.

Gem. § 2 Abs. 1 NDSG ist abweichend von Art. 2 Abs. 1 der DSGVO auch die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem weder gespeichert sind noch gespeichert werden sollen, einzubeziehen.

Die DSRL ist verbindlich für alle Organisationseinheiten, Mitglieder, Angehörige sowie Gäste der Stiftungsuniversität Göttingen.

Die DSRL geht nur insoweit auf rechtliche Grundlagen ein, wie es erforderlich ist, Verantwortlichkeiten den Einheiten der Datenschutzorganisation zuzuweisen.

Die Datenschutzprozesse und -verfahren, die damit verbundene Zuordnung von Aufgaben zu Rollen sowie die Zusammenarbeit der Beteiligten sind in weiteren nachgeordneten Bestimmungen der Stiftungsuniversität Göttingen geregelt.

Abschnitt III: Datenschutzziele

Rechtliche Grundlagen

Grundlage dieser Datenschutzrichtlinie sind primär die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) und das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz (NPersVG).

Datenschutzgrundsätze

Die Universität verpflichtet sich im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten, folgende Grundsätze einzuhalten:

1. **Treu und Glaube und Rechtmäßigkeit:** Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten werden die Persönlichkeitsrechte gewahrt. Personenbezogene Daten werden auf rechtmäßige Weise und nach Treu und Glauben verarbeitet. Die Stiftungsuniversität Göttingen unterstützt Betroffene bei der Wahrnehmung ihrer Rechte.
2. **Zweckbindung:** Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt lediglich für die Zwecke, die vor der Erhebung der Daten festgelegt wurden. Nachträgliche Änderungen der Zwecke sind nur eingeschränkt möglich und bedürfen der Rechtfertigung durch Einwilligung oder gesetzliche Vorschrift.
3. **Transparenz:** Die betroffene Person wird über wesentliche Rahmenbedingungen der Verarbeitungstätigkeit informiert, insbesondere über deren Zweck und Rechtsgrundlage, die Dauer der Speicherung sowie ggf. über Empfänger der personenbezogenen Daten. Wurden die Daten nicht durch die Stiftungsuniversität Göttingen erhoben, wird der betroffenen Person deren Herkunft mitgeteilt. Damit die betroffene Person ihre Rechte wirksam ausüben kann, wird sie unter Angabe der Kontaktdaten des bzw. der Verantwortlichen und des bzw. der Datenschutzbeauftragten der Stiftungsuniversität Göttingen auf diese Rechte hingewiesen.
4. **Datenminimierung:** Vor einer Verarbeitung wird geprüft, ob und in welchem Umfang die Erhebung der Daten erforderlich ist, um den mit der Verarbeitung verbundenen Zweck zu erreichen. Wenn es zur Erreichung des Zwecks möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Zweck steht, werden anonymisierte, pseudonymisierte oder statistische Daten verwendet. Personenbezogene Daten werden nicht auf Vorrat gespeichert werden, es sein denn, dies ist durch staatliches Recht vorgeschrieben oder erlaubt. Für eine Verbreitung personenbezogener Daten gilt ein strenges need-to-know-Prinzip (Einsicht in die Daten nur für Personen, die zwingend Umgang mit den Daten haben müssen).
5. **Speicherdauer:** Personenbezogene Daten, die nach Ablauf von gesetzlichen oder geschäftsprozessbezogenen Aufbewahrungsfristen nicht mehr erforderlich sind, werden dem Universitätsarchiv angeboten und nach der Entscheidung über die Annahme entweder übergeben oder gelöscht bzw. zerstört.
6. **Sachliche Richtigkeit und Aktualität:** Personenbezogene Daten werden sachlich richtig, vollständig und – soweit erforderlich – auf dem aktuellen Stand gespeichert. Es werden angemessene Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass nichtzutreffende, unvollständige oder veraltete Daten gelöscht, zerstört, berichtigt, ergänzt oder aktualisiert werden.

7. Vertraulichkeit und Datensicherheit: Für personenbezogene Daten gilt das Datengeheimnis. Sie werden durch den Nutzer der Daten vertraulich behandelt und durch angemessene organisatorische und technische Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff, unrechtmäßige Verarbeitung oder Weitergabe sowie versehentlichen Verlust, Veränderung oder Zerstörung gesichert.

Abschnitt IV: Datenschutzorganisation

Aufsichtsbehörde

Gem. § 18 NDSG ist Aufsichtsbehörde i.S.d. Art. 51 Abs. 1 DSGVO die von dem bzw. der Landesbeauftragten für den Datenschutz geleitete Behörde (in Folgenden: LfD).

Gesamtverantwortung

Die Gesamtverantwortung für den Datenschutz gem. Art. 5 Abs. 2 DSGVO liegt bei der Stiftungsuniversität Göttingen vertreten durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin. Die diesbezüglichen Verantwortlichkeiten des Präsidenten bzw. der Präsidentin sind

- (1) die Übernahme der Verantwortung für den Datenschutzprozess einschließlich der Bereitstellung erforderlicher finanzieller, sachlicher und personeller Ressourcen für die Umsetzung der DSGVO,
- (2) die Festlegung der Strategien und Verantwortlichkeiten,
- (3) die Integration des Datenschutzes in die Strukturen, Hierarchien und Arbeitsabläufe der Stiftungsuniversität Göttingen,
- (4) die Organisation, Koordination und Umsetzung des Datenschutzes,
- (5) Durchführung von Kontrollen zur Überprüfung der DSGVO-Konformität der Datenschutzorganisation und der Verarbeitungstätigkeiten,
- (6) die Bestellung eines bzw. einer Datenschutzbeauftragten DSB gem. Art. 37 DSGVO und § 9 sowie die Regelung der Vertretung, etwa durch Bestellung eines Stellvertretenden Datenschutzbeauftragten,
- (7) die Festlegung der dem bzw. der DSB zur Verfügung stehende Ressourcen,
- (8) die angemessene und rechtzeitige Einbindung des bzw. der DSB in alle Fragen, die mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängen (Art. 38 Abs. 1 DSGVO),

Der Präsident bzw. die Präsidentin delegiert die Aufgaben bzgl. (4) an den Datenschutzmanager bzw. die Datenschutzmanagerin (DSM) gem. § 10. Dies bezieht sich auf Verarbeitungstätigkeiten im Sinne des Art. 4 Abs. 2 DSGVO und ist im Datenschutzmanagementsystem DSMS zu dokumentieren. Die Umsetzung ist an die zuständige Leitung einer der in Anlage 1 aufgeführten Organisationseinheiten (nachfolgend: zuständige Leitung). Das Präsidium kann die Delegation aufheben und selbst entscheiden; ausgenommen hiervon ist der Personalrat (§ 6).

Datenverarbeitung des Personalrats

Der Personalrat ist nicht Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Verantwortlicher in diesem Sinne ist die Stiftungsuniversität Göttingen (§ 4).

Der Personalrat organisiert die Datenverarbeitung in seinem Wirkungsbereich gleichwohl eigenständig und im Einklang mit den Regeln der DSGVO. Dabei nimmt er Rücksicht auf die Haftung der Stiftungsuniversität Göttingen für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung und holt in Zweifelsfällen den Rat des Datenschutzbeauftragten ein.

Das Präsidium hat keinen Anspruch auf Kontrolle der Datenverarbeitung des Personalrats. Der Datenschutzbeauftragte der Stiftungsuniversität Göttingen darf kontrollierend und beratend tätig

werden, hat aber die besonderen Belange des Beschäftigtendatenschutzes zu berücksichtigen. Insbesondere nimmt er an der besonderen Verschwiegenheitspflicht der Personalratsmitglieder teil.

Datenverarbeitung der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft der Universität Göttingen ist für die Datenverarbeitung in ihrem Wirkungskreis Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

Ausnahmen gelten, soweit die Stiftungsuniversität Göttingen mit der Studierendenschaft Auftragsverarbeitungsverhältnisse unterhält oder Studierendenschaft und Stiftungsuniversität Göttingen als gemeinsam Verantwortliche i.S.d. Art. 26 DSGVO auftreten.

Funktionstrennung

Bei der Zuweisung von Verantwortlichkeiten im Datenschutzprozess muss das Prinzip der Funktionstrennung umgesetzt werden. Sich gegenseitig ausschließende Verantwortlichkeiten dürfen nicht von ein und derselben Person oder Organisationseinheit wahrgenommen werden. Wenn eine Funktionstrennung nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand umsetzbar ist, können sich gegenseitig ausschließende Verantwortlichkeiten von ein und derselben Person oder Organisationseinheit wahrgenommen werden. Die Tatsache und Begründung der fehlenden Funktionstrennung ist im DSMS zu dokumentieren.

Abschnitt V: Datenschutzbeauftragter / Datenschutzbeauftragte und Datenschutzmanager / Datenschutzmanagerin

Datenschutzbeauftragter / Datenschutzbeauftragte

Der bzw. die DSB ist insoweit unabhängig, als er bzw. sie im Rahmen seiner bzw. ihrer Tätigkeit keine Anweisungen erhalten darf (siehe Art. 38 Abs. 3 DSGVO). Das einzige, maßgebliche Kriterium für seine bzw. ihre Tätigkeit ist das Risiko, das aus datenschutzrechtlichen Verarbeitungen für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitungstätigkeiten resultiert.

Die Aufgaben des bzw. der DSB umfassen:

- (1) Universitätsinterne Aufgaben
 - a. Unterrichtung und Beratung
 - i. Unterrichtung und Beratung des Präsidiums sowie der Mitglieder und Angehörigen sowie Gäste der Stiftungsuniversität Göttingen
 - ii. Erstellung eines kalenderjährlichen Tätigkeitsberichts für den Präsidenten bzw. die Präsidentin,
 - iii. Information der Mitglieder und Angehörigen sowie Gäste der Stiftungsuniversität Göttingen zu datenschutzrelevanten Themen von allgemeinem Interesse.
 - b. Überwachung der Einhaltung von Vorgaben
 - i. Überwachung der Einhaltung der DSGVO, anderer Datenschutzvorschriften der Union und der Mitgliedsstaaten,
 - ii. Überwachung der Einhaltung der universitätsinternen Strategie für den Schutz personenbezogener Daten i.S.d. Art. 24 DSGVO einschließlich anlassloser und unangekündigter Kontrollen und Inspektionen vor Ort,

- iii. Überwachung der Sensibilisierung, Schulung, Training und Beratung von Mitgliedern und Angehörigen sowie Gästen der Stiftungsuniversität Göttingen bzgl. des Datenschutzes.
 - c. Datenschutzfolgenabschätzung
Der bzw. die DSB stellt gemeinsam mit der für die konkrete Verarbeitungstätigkeit zuständigen Person fest, ob für eine geplante, ihm gemeldete Verarbeitungstätigkeit eine Datenschutzfolgenabschätzung DSFA notwendig ist und berät ggf. den Verantwortlichen bzw. die Verantwortliche auf Anfrage bei der Erstellung.
- (2) Kontakt zur Aufsichtsbehörde
- a. Der bzw. die DSB ist gem. Art. 39 Abs. 1 Buchst. e DSGVO Ansprechpartner der Aufsichtsbehörde bei Fragen in Zusammenhang mit Verarbeitungstätigkeiten. Dies umfasst die Konsultation gem. Art. 36 DSGVO, wenn mit der Verarbeitung ein hohes Risiko verbunden ist.
 - b. Der bzw. die DSB arbeitet mit der Aufsichtsbehörde zusammen und kontaktiert diese.
- (3) Ansprechpartner der Universitätsleitung
Der bzw. die DSB hat ein direktes Vortragsrecht gegenüber der Universitätsleitung.
- (4) Ansprechpartner für betroffene Personen
Der bzw. die DSB ist gem. Art. 38 Abs. 4 DSGVO Ansprechpartner betroffener Personen zu allen Fragen, die mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Stiftungsuniversität Göttingen und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß der DSGVO im Zusammenhang stehen. Alle betroffenen Personen können sich ohne die Einhaltung eines Dienstweges mit ihren Anliegen direkt an den bzw. die DSB wenden.

Datenschutzmanager / Datenschutzmanagerin

Der Präsident bzw. die Präsidentin ernennt einen Datenschutzmanager bzw. eine Datenschutzmanagerin (DSM).

- (1) Der bzw. die DSM muss folgende Aufgaben wahrnehmen:
 - a. Unterrichtung und Beratung des Präsidenten bzw. der Präsidentin in zentralen Fragen des Datenschutzes,
 - b. Beratung des Präsidenten bzw. der Präsidentin bei der Erarbeitung und regelmäßigen Überprüfung sowie der Anpassung aller datenschutzrelevanten Regelungen der Stiftungsuniversität Göttingen, insbesondere der DSRL,
 - c. Unterrichtung und Beratung des Präsidenten bzw. der Präsidentin bei Datenschutzverletzungen,
 - d. Beratung der Verantwortlichen bei der Einführung neuer oder der Weiterentwicklung vorhandener Verarbeitungsverfahren,
 - e. Unterrichtung und Beratung von Betroffenen, Mitgliedern, Angehörigen und Gästen der Stiftungsuniversität Göttingen,
 - f. Unterstützung des bzw. der DSB gem. Art. 38 Abs. 2 DSGVO.
- (2) Der Präsident bzw. die Präsidentin delegiert die folgenden Aufgaben gem. § 4 an den bzw. die DSM:
 - a. die Schaffung einer Datenschutzorganisation
 - b. die Umsetzung der DSGVO durch Schaffung einer entsprechenden Infrastruktur und entsprechender Prozesse sowie den Erlass entsprechender Richtlinien und Anweisungen,
 - c. Implementierung der Kernprozesse:
 - d. Sicherstellung einer datenschutzkonformen Datenverarbeitung,

- e. Durchführung von Kontrollen zur Überprüfung der DSGVO-Konformität der Datenschutzorganisation und der Verarbeitungstätigkeiten,
- f. Wahrung von Betroffenenrechten,
- g. Bearbeitung von Meldungen zu Datenschutzvorfällen,
- h. die Erfüllung der Rechenschaftspflicht insbesondere gegenüber der Aufsichtsbehörde durch Etablierung eines DSMS,
- i. die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Überwachung aller datenschutzrelevanten Prozesse durch Installation ausreichender Kontrollmechanismen und -systeme,
- j. den Aufbau einer Kommunikationsplattform (gemeinsam mit dem bzw. der DSB) zur zielgruppenorientierten Information der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen am Datenschutzprozess,
- k. den Aufbau einer Plattform zur Kommunikation mit betroffenen Personen,
- l. die regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Prozesse, Richtlinien und Anweisungen zum Datenschutz (gemeinsam mit dem bzw. der DSB),
- m. die Koordination, Überwachung und Dokumentation aller datenschutzrelevanten Prozesse,
- n. Erarbeitung, regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Richtlinien und Hinweise zum Datenschutz (gemeinsam mit dem bzw. der DSB),
- o. Konzeption, Organisation und Durchführung von Sensibilisierungs-, Schulungs- und Trainingsmaßnahmen (gemeinsam mit dem bzw. der DSB),
- p. Koordination der Zusammenarbeit zwischen Präsidium und Personalrat in Fragen des Datenschutzes,
- q. Information des AstA hinsichtlich Studierende betreffende datenschutzrelevante Themen.

Datenschutz- und Informationssicherheitsbeirat

Der Datenschutz- und Informationssicherheits-Beirat (DIB) besteht aus:

- (1) der oder dem ISB,
- (2) der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der oder des ISB,
- (3) den ISM der Stiftungsuniversität Göttingen und der UMG,
- (4) den Datenschutzbeauftragten (DSB) der Stiftungsuniversität Göttingen, der UMG und der GWDG,
- (5) den Datenschutzmanagerinnen oder Datenschutzmanagern (DSM) der Stiftungsuniversität Göttingen und der UMG,
- (6) je einer Vertreterin oder einem Vertreter der GWDG, des Geschäftsbereichs Informationstechnologie der UMG, der SUB und der Abteilung IT der Stiftungsuniversität Göttingen,
- (7) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Fakultäten der Stiftungsuniversität Göttingen und ein Vertreter der Medizinischen Fakultät,
- (8) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Ressorts 2 Krankenversorgung der UMG,
- (9) je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Abteilungen und Stabsstellen der Zentralverwaltung und des Ressorts 3 Wirtschaftsführung und Administration der UMG,
- (10) je einem Mitglied des Personalrats der Universität und der UMG sowie
- (11) weiteren von der oder dem ISB bei Bedarf benannten Personen.

Die Sitzungen des DIB finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber viermal im Jahr. Die Sitzungen werden von der oder dem ISB einberufen und geleitet.

Der DIB dient den folgenden Zwecken:

- (1) Informationsaustausch zwischen den am Informationssicherheitsprozess und am Datenschutzprozess Beteiligten
- (2) Berücksichtigung von Interessen der Bereiche Forschung und Lehre, Krankenversorgung und Verwaltung sowie der Beteiligten im Datenschutzprozess,
- (3) Einbindung der IT-Dienstleister in den Datenschutzprozess,
- (4) Beratung der oder des ISB, der DSB sowie der oder des ISM und der oder des DSM in Fragen der Informationssicherheit und des Datenschutzes,
- (5) Erarbeitung von Empfehlungen zur Änderung der Datenschutzrichtlinie und übergreifender Informationssicherheitskonzepte und zum Datenschutz.

Abschnitt VI: Zusammenarbeit

Datenschutz- und Informationssicherheitsinfrastruktur sowie Datenschutz- und Informationssicherheitsprozesse müssen so aufeinander abgestimmt werden, dass ein Höchstmaß an Synergien erreicht wird.

Abschnitt VII: Abkürzungsverzeichnis

ASTA.....	<i>Allgemeiner Studierendenausschuss (ASTA) der Universität Göttingen</i>
DIB.....	<i>Datenschutz- und Informationssicherheitsbeirat</i>
DSB.....	<i>Datenschutzbeauftragter bzw. Datenschutzbeauftragte</i>
DSFA.....	<i>Datenschutzfolgenabschätzung</i>
DSGVO.....	<i>Datenschutz-Grundverordnung</i>
DSHB.....	<i>Datenschutzhandbuch</i>
DSM.....	<i>Datenschutzmanager bzw. Datenschutzmanagerin</i>
DSMS.....	<i>Datenschutzmanagementsystem</i>
DSRL.....	<i>Datenschutzrichtlinie</i>
GWVG.....	<i>Gesellschaft für wissenschaftliche Datenverarbeitung mbH Göttingen</i>
ISB.....	<i>Informationssicherheitsbeauftragter bzw. Informationssicherheitsbeauftragte</i>
ISM.....	<i>Informationssicherheitsmanager bzw. Informationssicherheitsmanagerin</i>
LfD.....	<i>Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen</i>
NDSG.....	<i>Niedersächsisches Datenschutzgesetz</i>
NPersVG.....	<i>Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz</i>
UMG.....	<i>Universitätsmedizin Göttingen</i>
Stiftungsuniversität Göttingen.....	<i>Georg-August-Universität Göttingen /</i>
.....	<i>Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts</i>

Anlage 1 zur Datenschutzrichtlinie Festlegung der zuständigen Leitung der jeweiligen Einheit

Einheit	Zuständige Leitung
Fakultäten	Die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan
Fakultätsübergreifende und zentrale wissenschaftliche Einrichtungen (z. B. Zentren)	Die jeweilige geschäftsführende Leiterin oder der jeweilige geschäftsführende Leiter
Fakultätsübergreifenden und zentrale Infrastruktureinrichtungen (z. B. SUB, Labore)	Die jeweilige Leiterin oder der jeweilige Leiter
Einrichtungen für besondere Aufgaben (z. B. XLAB)	Die jeweilige geschäftsführende Leiterin oder der jeweilige geschäftsführende Leiter
Abteilungen und Stabsstellen der Zentralverwaltung	Die jeweilige Leiterin oder der jeweilige Leiter

Universitätsmedizin:

Der Vorstand der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen hat in seiner Sitzung am 25.01.2022 die Reisekostenrichtlinie für Studierende beschlossen [§ 63 e Abs. 2 Nr. 14 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218) in Verbindung mit 63 b S. 3 NHG]. Weitere Änderungen hat der Vorstand der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen in seinen Sitzungen am 04.04.2022 und 31.01.2023 beschlossen.

Artikel 1

Die Richtlinie wird in aktueller Fassung nachfolgend bekannt gemacht:

**Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten an Studierende
im Studiengang Humanmedizin der Universitätsmedizin Göttingen
"Reisekostenrichtlinie für Studierende"**

I. Geltungsbereich**1. Personeller Geltungsbereich**

Studierende, welche an der Medizinischen Fakultät im Studiengang Humanmedizin an der Universitätsmedizin Göttingen eingeschrieben sind, können gemäß dieser Richtlinie einen Antrag auf Erstattung von Reisekosten stellen.

2. Sachlicher Geltungsbereich

Reisekosten können für die Teilnahme an den außerhalb der Universitätsmedizin Göttingen stattfindenden, verpflichtenden Blockpraktika Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Chirurgie, Gynäkologie, Pädiatrie sowie für den im Modul 5.1 stattfindenden Unterricht am Krankenbett (UaK) in den Fächern Psychiatrie und Psychosomatik erstattet werden, wenn für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen in Göttingen nicht ausreichend Plätze zur Verfügung stehen.

Eine Erstattung von Reisekosten zu Lehrveranstaltungen im Rahmen des Praktischen Jahres ist nicht möglich.

II. Erstattungsfähige Aufwendungen

Die Erstattung von Reisekosten erfolgt in Anlehnung an die Niedersächsische Reisekostenverordnung (NRKVO) und umfasst ausschließlich die Erstattung von Fahrkosten zum Ort der Lehrveranstaltung und wieder zurück an die Universitätsmedizin Göttingen. Die Kostenerstattung erfolgt ohne Sachschadengewährung.

1. Öffentliche Verkehrsmittel

Die Studierenden sind grundsätzlich dazu angehalten, das Semester- oder Schülerticket einzusetzen. In Fällen, in denen das Semester- oder Schülerticket nachweislich nicht eingesetzt werden kann, können Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln bis zur Höhe der notwendigen Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse des günstigsten Beförderungsmittels erstattet werden (Bahn, 2. Klasse ohne Zuschläge). Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (zum Beispiel Monatsfahrkarten, oder privat vorhandene Bahncard) sind auszunutzen. Beträgt die Entfernung von der Universitätsmedizin Göttingen zum Ort der Lehrveranstaltung mindestens 2 Fahrtstunden oder mehr als 200 km, können im Bahnverkehr besondere Fahrpreise (zum Beispiel für IC, ICE) erstattet werden. Ebenso können im Bahnverkehr besondere Fahrpreise (zum Beispiel für IC, ICE) erstattet werden, wenn dadurch ein Reisebeginn vor 6 Uhr oder ein Reiseende nach 22 Uhr vermieden werden und wenn das entsprechende Ticket günstiger als eine Übernachtung gemäß Nr. 4 ist. In jedem Fall sind nur Bahnfahrten erstattungsfähig, welche nicht vom Semester- oder Schülerticket abgedeckt werden.

2. Privates Kraftfahrzeug

Für Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug oder einem anderen privaten motorbetriebenen Beförderungsmittel werden 0,20 EUR/ Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 100,- EUR für Hin- und Rückfahrt, gewährt. Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug oder einem anderen privaten motorbetriebenen Beförderungsmittel sind nur erstattungsfähig, wenn der Einsatzort nachweislich nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Sinne des Punktes 1. oder ein Verbleiben am Ort der Lehrveranstaltung (Übernachtung) nicht wirtschaftlicher ist. Ein Ort ist dann nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar, wenn er nicht im Zeitraum zwischen 6:00 (Reiseantritt) und 8:00 (Dienstbeginn) erreichbar ist.

3. Taxi, Mietwagen

Die Erstattung von Kosten für die Nutzung eines Taxis und/ oder Mietwagens ist ausgeschlossen.

4. Übernachtungskosten

Übernachtungsgeld kann nur übernommen werden, wenn sie aus wirtschaftlichen Gründen geboten und unvermeidbar sind. Eine Erstattung ist wirtschaftlich geboten, wenn die voraussichtlich für die tägliche Rückkehr anfallenden Fahrkosten höher sind als das sonst gezahlte Übernachtungsgeld inklusiv der einmaligen Hin- und Rückfahrt zum Ort der Lehrveranstaltung. Übernachtungskosten können zudem übernommen werden, wenn durch die Übernachtung ein Reisebeginn vor 6 Uhr oder ein Reiseende nach 22 Uhr vermieden werden kann. Für nachgewiesene Übernachtungskosten wird ein Übernachtungsgeld in Höhe von maximal 50,- EUR/Nacht gewährt. Der Nachweis der Kosten erfolgt durch Vorlage eines Rechnungsbeleges des Hotels (oder Pension etc.) sowie durch Vorlage eines Zahlungsnachweises (z.B. Quittung oder EC-Beleg)

III. Reisekostenabrechnung

Die Reisekostenvergütung wird auf Antrag gewährt. Zuständig für die Abrechnung der Reisekosten ist das Studiendekanat. Die Ausschlussfrist zur Beantragung der Erstattung der verauslagten Kosten beträgt 6 Monate nach Beendigung des Blockpraktikums bzw. des Unterrichts am Krankenbett.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität folgenden Monats in Kraft und ersetzt die Vorgängerversion (Version 2 gem. Vorstandsbeschluss vom 04.04.2022).

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschlüssen des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 16.12.2022 und 01.02.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.03.2023 die achtzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 5/2011 S. 138), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 28.09.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 49/2022 S. 1089), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 5/2011 S. 138), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 28.09.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 49/2022 S. 1089), wird wie folgt geändert.

1. In § 10a (Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Insgesamt einmal kann eine bestandene Modulprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden.“

2. Anlage I (Modulübersicht für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1 Modulübersicht für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

Studiengang Master of Science Psychologie						
1. Sem. 30 C	Statist. Methoden I	Angew. Diagnostik	Anwendungs- bereich 1	Grundlagen- bereich 1	Grundlagen- bereich 2	
	6 C	6 C	6 C	6 C	6 C	
2. Sem. 30 C	Statist. Methoden II	Ang. Diagnostik Wirtschaft <i>oder</i> Kogn. Assessm.	Grundlagen Kogn.wiss.	Anwendungs- bereich 2	Grundlagen- bereich 3	Grundlagen- bereich 4
	4 C	4 C	4 C	6 C	6 C	6 C
3. Sem. 30 C	Praktikum 12 C		Vertiefungs- modul	Freier Wahlbereich	Grundlagen- bereich 5	
			6 C	6 C	6 C	
4. Sem. 30 C	Masterarbeit 30 C					

1. Fachstudium (36 C)

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden, dabei muss eines der Module M.Psy.507 oder M.Psy.805 gewählt werden:

M.Psy.001	Angewandte Diagnostik	(6 C/4 SWS)
M.Psy.002	Praktikum	(12 C/9 Wochen)
M.Psy.208	Statistische Methoden I	(6 C/4 SWS)
M.Psy.108	Statistische Methoden II	(4 C/4 SWS)
M.Psy.404	Wissenschaftstheoretische und philosophische Grundlagen der Kognitionswissenschaft	(4 C/4 SWS)
M.Psy.507	Angewandte Diagnostik Wirtschaft	(4 C/4 SWS)
M.Psy.805	Kognitives Assessment	(4 C/3 SWS)

2. Professionalisierungsbereich (54 C)

Im Professionalisierungsbereich müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 54 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Grundlagenbereich

Aus dem Grundlagenbereich müssen mindestens vier der folgenden Module im Umfang von jeweils 6 C erfolgreich absolviert werden (insgesamt 24 C):

M.Psy.1001	Neurokognition der Sprache	(6 C/4 SWS)
M.Psy.1006	Sozio-kognitive Neurowissenschaften	(6 C/4 SWS)
M.Psy.101	Einführung in die Kognitionswissenschaften	(6 C/4 SWS)
M.Psy.201	Experimentelle Bewusstseinsforschung	(6 C/4 SWS)
M.Psy.304	Evolutionäre Sozialpsychologie	(6 C/4 SWS)
M.Psy.402	Sozial-kognitive Entwicklung	(6 C/4 SWS)
M.Psy.502	Gruppenurteile, Gruppenentscheidungen und Gruppenleistung	(6 C/4 SWS))
M.Psy.503	Gruppenlernen	(6 C/4 SWS)
M.Psy.513	Verhandeln und Konfliktlösung	(6 C/4 SWS)
M.Psy.601	Kommunikation und Koordination in Gruppen	(6 C/4 SWS)
M.Psy.901	From Vision to Action	(6 C/4 SWS)

b. Anwendungsbereich

Aus dem Anwendungsbereich müssen mindestens zwei der folgenden Module im Umfang von jeweils 6 C erfolgreich absolviert werden (insgesamt 12 C):

M.Psy.504	Arbeitspsychologie	(6 C/4 SWS)
M.Psy.602	Teamarbeit und Führung in Organisationen	(6 C/4 SWS)
M.Psy.604	Teamdiagnostik und Teamentwicklung	(6 C/4 SWS)
M.Psy.701	Klinische Psychologie	(6 C/4 SWS)
M.Psy.803	Pädagogische Psychologie: Diagnostizieren und Fördern	(6 C/4 SWS)

c. Vertiefungsmodul

Es muss mindestens eines der folgenden Vertiefungsmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden, wobei es aus dem Studienbereich stammen muss, in welchem die Masterarbeit angefertigt werden wird:

M.Psy.1002	Vertiefung Neurokognition der Sprache	(6 C/4 SWS)
M.Psy.1005	Vertiefung Affektive Neurowissenschaften	(6 C/4 SWS)
M.Psy.104	Vertiefung Kognitionswissenschaften und Entscheidungspsychologie – Forschung	(6 C/4 SWS)
M.Psy.204	Vertiefung Experimentelle Bewusstseinsforschung	(6 C/4 SWS)
M.Psy.306	Vertiefung Biologische Persönlichkeits- und Sozialpsychologie	(6 C/4 SWS)
M.Psy.403	Vertiefung Kognitive Entwicklungspsychologie – Forschung	(6 C/4 SWS)
M.Psy.506	Vertiefung Wirtschafts- und Sozialpsychologie	(6 C/4 SWS)
M.Psy.804	Vertiefung Pädagogische Psychologie	(6 C/4 SWS)

d. Schlüsselkompetenzen

Es müssen weitere Wahlmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden. Diese können frei aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen und den Studienangeboten der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) gewählt werden.

e. Alternativmodule

Es können anstelle der unter Nr. 2 Buchstaben a, b und d genannten Module andere Module (Alternativmodule) im Umfang von bis zu 12 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls ist ein Antrag der oder des Studierenden, welcher in Textform an die Prüfungskommission zu richten ist. Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Prüfungskommission. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

3. Masterarbeit (30 C)

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.“

3. Anlage 2 (Exemplarischer Studienverlaufsplan) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2 Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem. Σ C	Fachstudium „Psychologie“ (Pflichtmodule, 66 C)			Anwendungsbereich (12 C)	Grundlagenbereich (24 C)		Freies Wahlmodul und nicht-psychologisches Wahlmodul (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Psy.208 Statistische Methoden I 6 C Klausur (120 Min.)	M.Psy.001 Angewandte Diagnostik 6 C Bericht (15 S.)		M.Psy.504 Arbeitspsychologie 6 C Mündl. Prüfung (ca. 20 Min.)	M.Psy.101 Einführung in die Kognitionswissenschaften 6 C Mündl. Prüfung (ca. 20 Min.)	M.Psy.201 Experimentelle Bewusstseinsforschung 6 C Mündl. Prüfung (ca. 20 Min.)		
2. Σ 30 C	M.Psy.108 Statistische Methoden II 4 C Klausur (100 Min.)	M.Psy.507 Angewandte Diagnostik Wirtschaft 4 C Klausur (60 Min.) ODER M.Psy.805 Kognitives Assessment 4 C Mündl. Prüfung (ca. 20 Min.)	M.Psy.404 Wissenschaftstheoretische und philosophische Grundlagen der Kognitionswissenschaft 4 C Mündl. Prüfung (ca. 20 Min.)	M.Psy.701 Klinische Psychologie 6 C Klausur (60 Min.)	M.Psy.502 Gruppenlernen 6 C Mündl. Prüfung (ca. 20 Min.)	M.Psy.304 Evolutionäre Sozialpsychologie 6 C Mündl. Prüfung (ca. 20 Min.)		
3. Σ 30 C	M.Psy.002 Praktikum 12 C Erfahrungsbericht (max. 3 S.)				M.Psy.1002 Vertiefung Neurokognition der Sprache 6 C Präsentation und Ausarbeitung		Freier Wahlbereich M.Psy.1006 Sozio-kognitive Neurowissenschaften 6 C Mündl. Prüfung (ca. 20 Min.)	Freier Wahlbereich: Ethnologie 6 C
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C							

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2023 in Kraft.

Fächerübergreifende Satzungen:

Nach Beschlüssen des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 23.11.2022 und 08.02.2023, der Fakultät für Physik vom 30.11.2022, der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 01.02.2023, der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 30.11.2022 und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 08.02.2022 sowie nach Stellungnahme des Vorstandes der ZEWIL vom 21.12.2022 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 08.03.2023 die neunundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2011 (Amtliche Mitteilungen I 21a/2011 S. 1215), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 09.11.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 50/2022 S. 1164), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 1, 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218) i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 3 PStO-2FBA und Art. 2 § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Beschlusses des Präsidiums vom 22.10.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 53/2019 S. 1292); § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG; § 6 Abs. 7 Satz 1 ZEWIL-O; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2011 (Amtliche Mitteilungen I 21a/2011 S. 1215), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 09.11.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 50/2022 S. 1164), wird wie folgt geändert.

1. Anlage II.03 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Altorientalistik“) wird wie folgt geändert.

a. Ziffer III (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

aa. In Nr. 2 (Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs) wird Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

„a. Studierende des Studienfaches "Altorientalistik" können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.AO.401	Einführung in die Vorderasiatische Archäologie	(3 C / 2 SWS)
B.AO.402	Methoden und Themen der Vorderasiatischen Archäologie	(3 C / 2 SWS)
B.AO.403	Aktuelle Forschung zur Vorderasiatischen Archäologie, Überbl. A	(3 C / 2 SWS)
B.AO.404	Aktuelle Forschung zur Vorderasiatischen Archäologie, Überbl. B	(3 C / 2 SWS)
B.AO.405	Aktuelle Forschung zur Vorderasiatischen Archäologie, Überbl. C	(3 C / 2 SWS)
B.AO.406	Spezialthema der Vorderasiatischen Archäologie A	(3 C / 1 SWS)
B.AO.407	Spezialthema der Vorderasiatischen Archäologie B	(3 C / 1 SWS)
B.AO.408	Spezialthema der Vorderasiatischen Archäologie C	(3 C / 1 SWS)
B.AO.409	Einführung ins Hethitische und Anfängerlektüre	(6 C / 2 SWS)
B.AO.410a	Hethitische Lektüre für Fortgeschrittene A	(6 C / 2 SWS)
B.AO.410b	Hethitische Lektüre für Fortgeschrittene B	(6 C / 2 SWS)
B.AO.410c	Hethitische Lektüre für Fortgeschrittene C	(6 C / 2 SWS)
B.AO.410d	Hethitische Lektüre für Fortgeschrittene D	(6 C / 2 SWS)
B.AO.412	Einführung in eine weitere altorientalische Sprache A	(6 C / 2 SWS)
B.AO.413	Lektüre in einer weiteren altorientalischen Sprache A.1	(6 C / 2 SWS)
B.AO.414	Lektüre in einer weiteren altorientalischen Sprache A.2	(6 C / 2 SWS)
B.AO.415	Aktuelle Forschung zur Altorientalistik, Überblick A	(3 C / 2 SWS)
B.AO.416	Aktuelle Forschung zur Altorientalistik, Überblick B	(3 C / 2 SWS)
B.AO.417	Aktuelle Forschung zur Altorientalistik, Überblick C	(3 C / 2 SWS)
B.AO.418	Spezialthema altorientalistischer Forschung A	(3 C / 1 SWS)
B.AO.419	Spezialthema altorientalistischer Forschung B	(3 C / 1 SWS)
B.AO.420	Spezialthema altorientalistischer Forschung C	(3 C / 1 SWS)
B.AO.421	Lektüre auf Basis aktueller altorientalistischer Forschung A	(6 C / 2 SWS)
B.AO.422	Lektüre auf Basis aktueller altorientalistischer Forschung B	(6 C / 2 SWS)
B.AO.423	Lektüre auf Basis aktueller altorientalistischer Forschung C	(6 C / 2 SWS)
B.AO.424	Methoden philologischer Forschung	(3 C / 2 SWS)

B.AO.425 Begleitmodul zum Verfassen einer altorientalistischen
Abschlussarbeit (3 C / 2 SWS)“

ab. Nr. 3 (Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen) wird wie folgt neu gefasst:

„3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

B.AO.101	Altorientalistisches Einführungsmodul	(6 C / 4 SWS)
B.AO.102	Quellen aus dem antiken Mesopotamien in Übersetzung	(3 C / 2 SWS)
B.AO.201	Einführung ins Sumerische und seine Texte	(9 C / 4 SWS)
B.AO.202	Sumerische Lektüre für Anfänger	(6 C / 2 SWS)
B.AO.211	Einführung in das Akkadische und seine Texte	(9 C / 4 SWS)
B.AO.212	Akkadische Lektüre für Anfänger	(6 C / 2 SWS)
B.AO.301	Überblick über die Geschichte des Alten Orient	(3 C / 2 SWS)
B.AO.302	Vertiefung zur Geschichte des Alten Orient	(3 C / 2 SWS)
B.AO.303	Überblick über die Literatur des Alten Orient	(3 C / 2 SWS)
B.AO.304	Vertiefung zur Literatur des Alten Orient	(3 C / 2 SWS)
B.AO.305	Überblick über die Religion des Alten Orient	(3 C / 2 SWS)
B.AO.306	Vertiefung zur Religion des Alten Orient	(3 C / 2 SWS)
B.AO.307	Überblick über den Alltag im Alten Orient	(3 C / 2 SWS)
B.AO.308	Vertiefung zum Alltag im Alten Orient	(3 C / 2 SWS)
B.AO.309	Überblick über die Mythologie des Alten Orient	(3 C / 2 SWS)
B.AO.310	Vertiefung zur Mythologie des Alten Orient	(3 C / 2 SWS)
B.AO.401	Einführung in die Vorderasiatische Archäologie	(3 C / 2 SWS)
B.AO.402	Methoden und Themen der Vorderasiatischen Archäologie	(3 C / 2 SWS)
B.AO.403	Aktuelle Forschung zur Vorderasiatischen Archäologie, Überbl. A	(3 C / 2 SWS)
B.AO.404	Aktuelle Forschung zur Vorderasiatischen Archäologie, Überbl. B	(3 C / 2 SWS)
B.AO.405	Aktuelle Forschung zur Vorderasiatischen Archäologie, Überbl. C	(3 C / 2 SWS)
B.AO.406	Spezialthema der Vorderasiatischen Archäologie A	(3 C / 1 SWS)
B.AO.407	Spezialthema der Vorderasiatischen Archäologie B	(3 C / 1 SWS)
B.AO.408	Spezialthema der Vorderasiatischen Archäologie C	(3 C / 1 SWS)
B.AO.409	Einführung ins Hethitische und Anfängerlektüre	(6 C / 2 SWS)
B.AO.410a	Hethitische Lektüre für Fortgeschrittene A	(6 C / 2 SWS)
B.AO.410b	Hethitische Lektüre für Fortgeschrittene B	(6 C / 2 SWS)
B.AO.410c	Hethitische Lektüre für Fortgeschrittene C	(6 C / 2 SWS)
B.AO.410d	Hethitische Lektüre für Fortgeschrittene D	(6 C / 2 SWS)

B.AO.412	Einführung in eine weitere altorientalische Sprache A	(6 C / 2 SWS)
B.AO.413	Lektüre in einer weiteren altorientalischen Sprache A1	(6 C / 2 SWS)
B.AO.414	Lektüre in einer weiteren altorientalischen Sprache A2	(6 C / 2 SWS)
B.AO.415	Aktuelle Forschung zur Altorientalistik, Überblick A	(3 C / 2 SWS)
B.AO.416	Aktuelle Forschung zur Altorientalistik, Überblick B	(3 C / 2 SWS)
B.AO.417	Aktuelle Forschung zur Altorientalistik, Überblick C	(3 C / 2 SWS)
B.AO.418	Spezialthema altorientalistischer Forschung A	(3 C / 1 SWS)
B.AO.419	Spezialthema altorientalistischer Forschung B	(3 C / 1 SWS)
B.AO.420	Spezialthema altorientalistischer Forschung C	(3 C / 1 SWS)
B.AO.421	Lektüre auf Basis aktueller altorientalistischer Forschung A	(6 C / 2 SWS)
B.AO.422	Lektüre auf Basis aktueller altorientalistischer Forschung B	(6 C / 2 SWS)
B.AO.423	Lektüre auf Basis aktueller altorientalistischer Forschung C	(6 C / 2 SWS)
B.AO.424	Methoden philologischer Forschung	(3 C / 2 SWS)
B.AO.425	Begleitmodul zum Verfassen einer altorientalistischen Abschlussarbeit	(3 C / 2 SWS)“

b. Nach Ziffer IVa (Fachspezifische Prüfungsformen) wird folgende Ziffer IVb neu angefügt:

„VI. Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist für folgende Module möglich: B.AO.201 und/oder B.AO.207; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.“

c. Ziffer VII (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird wie folgt neu gefasst:

„VII. Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Studienfach „Altorientalistik“ mit Schwerpunkt „Sumerologie“ in Kombination mit Studienfach „Ägyptologie und Koptologie“ (Schwerpunkt Ägyptologie) – Profil „studium generale“

Sem. Σ C*	Studienfach „Altorientalistik“ (66 C)			Studienfach „Ägyptologie und Koptologie (Schwerpunkt Ägyptologie)“ (66 C)			Profil „studium generale“ (18 C)		Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul
1. Σ 27 C	B.AO.101 „Altorientalistisches Einführungsmodul“ (Orientierungsmodul) 6 C	B.AO.201 „Einführung ins Sumerische und seine Texte“ (Orientierungsmodul) 9 C		B.AegKo.110 „Ägypten erforschen: Die pharaonische und nachpharaonische Kultur“ (Pflicht) 3 C	B.AegKo.120 „Ägyptisch verstehen: Mittelägyptisch I“ (Pflicht) 6 C				B.KAEE.201 „Praxis der Visuellen Anthropologie“ (Wahl) 3 C
2. Σ 30 C	B.AO.102 „Quellen aus dem antiken Mesopotamien in Übersetzung“ (Pflicht) 3 C	B.AO.202 „Sumerische Lektüre für Anfänger“ (Wahlpflicht) 6 C	B.AO.301 „Überblick über die Geschichte des Alten Orient“ (Wahlpflicht) 3 C	B.AegKo.121 „Ägyptisch verstehen: Mittelägyptisch II“ (Pflicht) 6 C	B.AegKo.112 „Ägypten erforschen: Pharaonische Geschichte“ (Wahlpflicht) 3 C	B.AegKo.111 „Ägypten erforschen: Ägyptologische und koptologische Methoden und Techniken“ (Pflicht) 6 C			B.AG.31 „Internet für Altertumswissenschaftler“ (Wahl) 3 C
3. Σ 33 C	B.AO.207 „Einführung in das Akkadische und seine Texte“ (Wahlpflicht) 9 C	B.AO.203 „Sumerische Lektüre für Fortgeschrittene A“ (Wahlpflicht) 6 C		B.AegKo.123 „Ägyptisch verstehen: Koptisch I“ (Pflicht) 6 C		B.AegKo.130 „Ägyptisch lesen und analysieren: Textkultur in pharaonischer Zeit“ (Wahlpflicht) 6 C			B.Gri./Lat.11 „Antike Vorbilder“ (Wahl) 6 C
4. Σ 33 C	B.AO.208 „Akkadische Lektüre für Anfänger“ (Wahlpflicht) 6 C	B.AO.204 „Sumerische Lektüre für Fortgeschrittene B“ (Wahlpflicht) 6 C		B.AegKo.124 „Ägyptisch verstehen: Koptisch II“ (Pflicht) 6 C	B.AegKo.114 „Ägypten erforschen: Pharaonische Religion“ (Wahlpflicht) 6 C	B.AegKo.143 „Ägypten materiell: Exkursion“ (Wahlpflicht) 6 C			B.AO.418 „Spezialthema altorientalistischer Forschung A“ (Wahl) 3 C
5. Σ 30 C			B.AO.205 „Sumerische Lektüre für Fortgeschrittene C“ (Wahlpflicht) 6 C	B.AegKo.141 „Ägypten materiell: Archäologie und Architektur der pharaonischen Kultur“ (Wahlpflicht) 6 C	B.AegKo.140 „Ägypten materiell: Archäologie und Denkmälerkunde der pharaonischen Kultur“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Antik.33 Aramäisch (Wahl) 6 C	B.Antik.32 Syrisch (Wahl) 6 C	
6. Σ 27 C		Bachelorarbeit 12 C	B.AO.206 „Sumerische Lektüre für Fortgeschrittene D“ (Wahlpflicht) 6 C				B.Antik.26 „Hebräisch für Fortgeschrittene“ (Wahl) 6 C		B.AO.401 „Einführung in die Vorderasiatische Archäologie“ (Wahl) 3 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C			18 C		18 C

2. Studienfach „Altorientalistik“ mit Schwerpunkt „Akkadistik“ in Kombination mit Studienfach „Iranistik“ – Profil „studium generale“

Sem. Σ C*	Studienfach „Altorientalistik“ (66 C)			Studienfach „Iranistik“ (66 C)		Profil „studium generale“ (18 C)	Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	B.AO.101 „Altorientalistisches Einführungsmodul“ (Orientierungsmodul) 6 C	B.AO.207 „Einführung ins Akkadische und seine Texte“ (Orientierungsmodul) 9 C		B.Ira.101 „Einführung in das Neupersische I“ (Orientierungsmodul) 9 C	B.Ira.103 „Einführung in die iranische Kultur- geschichte“ (Pflicht) 12 C		B.AG.40 Wissenschaftliches Schreiben“ (Wahl) 3 C
2. Σ 30 C	B.AO.102 „Quellen aus dem antiken Mesopotamien in Übersetzung“ (Pflicht) 3 C	B.AO.208 „Akkadische Lektüre für Anfänger“ (Wahlpflicht) 6 C	B.AO.303 „Überblick über die Literatur des Alten Orient“ (Wahlpflicht) 3 C	B.Ira.102 „Einführung in das Neupersische II“ (Pflicht) 9 C			B.AO.306 „Überblick über die Religion im Alten Orient“ (Wahl) 3 C
3. Σ 30 C	B.AO.201 „Einführung ins Sumerische und seine Texte“ (Wahlpflicht) 9 C	B.AO.209 „Akkadische Lektüre für Fortgeschrittene A“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Ira.106 „Vertiefungskurs Persisch I“ (Pflicht) 9 C		B.AG.31 „Internet für Altertumswissenschaftler“ (Wahl) 3 C	B.KAEE.201 „Praxis der Visuellen Anthropologie“ (Wahl) 3 C
4. Σ 27 C	B.AO.202 „Sumerische Lektüre für Anfänger“ (Wahlpflicht) 6 C	B.AO.210 „Akkadische Lektüre für Fortgeschrittene B“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Ira.104 „Kurdische Sprache I“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ira.108 „Vertiefungskurs Persisch II“ (Pflicht) 9 C	B.AO.307 Überblick über den Alltag im Alten Orient (Wahl) 3 C	
5. Σ 30C			B.AO.211 „Akkadische Lektüre für Fortgeschrittene C“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ira.107 „Kurdische Sprache II“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ira.111 „Landeskunde Iran und persischsprachige Regionen (Pflicht) 6 C	B.Antik.52 Landesexkursion Europa, Mittelmeerraum oder Naher und Mittlerer Osten (Wahl) 6 C	B.AO.418 „Spezialthema altorientalistischer Forschung A“ (Wahl) 3 C
6. Σ 30 C		Bachelorarbeit 12 C	B.AO.212 „Akkadische Lektüre für Fortgeschrittene D“ (Wahlpflicht) 6 C			B.Gri/Lat.11 „Antike Vorbilder“ (Wahl) 6 C	B.AO.421 „Lektüre auf Basis aktueller altorientalistischer Forschung A“ (Wahl) 6 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C		18 C	18 C

3. Studienfach „Altorientalistik“ mit gleichen Sprachanteilen aus den Bereichen „Sumerologie“ und „Akkadistik“ in Kombination mit Studienfach „Iranistik“ – Profil „studium generale“

Sem. Σ C*	Studienfach „Altorientalistik“ (66 C)			Studienfach „Iranistik“ (66 C)		Profil „studium generale“ (18 C)	Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	B.AO.101 „Altorientalistisches Einführungsmodul“ (Orientierungsmodul) 6 C	B.AO.201 „Einführung ins Sumerische und seine Texte“ (Orientierungsmodul) 9 C		B.Ira.101 „Einführung in das Neupersische I“ (Orientierungsmodul) 9 C	B.Ira.103 „Einführung in die iranische Kultur- geschichte“ (Pflicht) 12 C		B.AG.40 Wissenschaftliches Schreiben“ (Wahl) 3 C
2. Σ 30 C	B.AO.102 „Quellen aus dem antiken Mesopotamien in Übersetzung“ (Pflicht) 3 C	B.AO.202 „Sumerische Lektüre für Anfänger“ (Wahlpflicht) 6 C	B.AO.305 „Überblick über die Religion des Alten Orient“ (Wahlpflicht) 3 C	B.Ira.102 „Einführung in das Neupersische II“ (Pflicht) 9 C			B.AO.305 „Überblick über die Religion im Alten Orient“ (Wahl) 3 C
3. Σ 30 C	B.AO.207 „Einführung ins Akkadische und seine Texte“ (Wahlpflicht) 9 C	B.AO.203 „Sumerische Lektüre für Fortgeschrittene A“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Ira.106 „Vertiefungskurs Persisch I“ (Pflicht) 9 C		B.AO.418 „Spezialthema altorientalistischer Forschung A“ (Wahl) 3 C	B.KAEE.201 „Praxis der Visuellen Anthropologie“ (Wahl) 3 C
4. Σ 33 C	B.AO.208 „Akkadische Lektüre für Anfänger“ (Wahlpflicht) 6 C	B.AO.204 „Sumerische Lektüre für Fortgeschrittene B“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Ira.104 „Kurdische Sprache I“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ira.108 „Vertiefungskurs Persisch II“ (Pflicht) 9 C	B.AO.307 Überblick über den Alltag im Alten Orient (Wahl) 3 C	B.AG.31 „Internet für Altertums- wissenschaftler“ (Wahl) 3 C
5. Σ 24 C			B.AO.209 „Akkadische Lektüre für Fortgeschrittene A“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ira.107 „Kurdische Sprache II“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ira.111 „Landeskunde Iran und persisch- sprachige Regionen“ (Pflicht) 6 C	B.Antik.52 Landesexkursion Europa, Mittelmeerraum oder Naher und Mittlerer Osten (Wahl) 6 C	
6. Σ 30 C		Bachelorarbeit 12 C	B.AO.210 „Akkadische Lektüre für Fortgeschrittene B“ (Wahlpflicht) 6 C			B.Gri/Lat.11 Antike Vorbilder (Wahlmodul) 6 C	B.AO.421 „Lektüre auf Basis aktueller altorientalistischer Forschung A“ (Wahlmodul) 6 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C		18 C	18 C

2. Anlage II.7 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Biologie“) wird wie folgt geändert.

a. Ziffer III (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

„III. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 66 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 47 C erfolgreich absolviert werden. Wird das Studienfach „Biologie“ mit dem Studienfach „Chemie“ kombiniert, gelten gesonderte Bestimmungen, siehe d.

B.Bio.105	Ringvorlesung Biologie I – Teil A (Orientierungsmodul)	5 C/4 SWS
B.Bio.106	Ringvorlesung Biologie I – Teil B (Orientierungsmodul)	5 C/4 SWS
B.Bio.102	Ringvorlesung Biologie II (Orientierungsmodul)	8 C/6 SWS
B.Bio.103	Grundpraktikum Botanik (Orientierungsmodul)	6 C/5 SWS
B.Bio.104	Grundpraktikum Zoologie (Orientierungsmodul)	6 C/5,5 SWS
B.Bio.210	Struktur und Diversität der Pflanzen (2F-BA Biologie)	6 C/6 SWS
B.Bio.211	Bestimmungsübungen Zoologie (2F-BA Biologie)	4 C/3 SWS
B.Che.7412	Einführung in die Experimentalchemie für Biologen im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (ohne Chemie)	7 C/8 SWS

b. Biologische Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 16 C erfolgreich absolviert werden. Wird das Studienfach „Biologie“ mit dem Studienfach „Chemie“ kombiniert, gelten gesonderte Bestimmungen, siehe Buchstabe d. Zugangsvoraussetzung ist jeweils der Nachweis von wenigstens 20 C aus den Orientierungsmodulen der Pflichtmodule unter a.

aa. Wahlblock A

Aus folgender Auswahl müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden. Wird ein Modul im Umfang von 10 C absolviert, so wird es insgesamt dem Fachstudium zugeordnet; der Umfang des Fachstudiums erhöht sich entsprechend, der Umfang des Professionalisierungsbereichs nach § 5 Absatz 4 Buchstabe b) der Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang beziehungsweise der Umfang des Optionalbereichs (im Falle der Belegung des lehramtbezogenen Profils) vermindert sich entsprechend.

B.Bio.123	Tierphysiologie	10 C/7 SWS
B.Bio.126	Tier und Pflanzenökologie	10 C/7 SWS
B.Bio.131	Verhaltensbiologie	10 C/7 SWS
B.Bio-NF.123	Tierphysiologie	6 C/4 SWS
B.Bio-NF.126	Tier- und Pflanzenökologie	6 C/4 SWS
B.Bio-NF.127	Evolution und Systematik der Pflanzen	6 C/4 SWS
B.Bio-NF.128	Evolution und Systematik der Tiere	6 C/5 SWS
B.Bio-NF.131	Verhaltensbiologie	6 C/4 SWS
B.Phy.7601(Bio)	Grundlagen Computational neuroscience	4 C/2 SWS
SK.Bio.310	Algen- und Gewässerökologie	3 C/2 SWS
SK.Bio.355	Biologische Psychologie I	3 C/2 SWS
SK.Bio.356	Biologische Psychologie II	3 C/2 SWS

bb. Wahlblock B

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden.

B.Bio.112	Biochemie	10 C/7 SWS
B.Bio.116	Allgemeine Entwicklungs- und Zellbiologie	10 C/7 SWS
B.Bio.118	Mikrobiologie	10 C/7 SWS
B.Bio.125	Zell- und Molekularbiologie der Pflanze	10 C/7 SWS
B.Bio.129	Genetik und mikrobielle Zellbiologie	10 C/7 SWS

c. Fachdidaktik (Vermittlungskompetenz)

Weitere 3 C werden durch Absolvierung des Moduls B.Bio.200 „Didaktik der Biologie“ erworben.

d. Besondere Bestimmungen bei Kombination mit dem Studienfach „Chemie“

Wird das Studienfach „Biologie“ mit dem Studienfach „Chemie“ kombiniert, müssen insgesamt Pflichtmodule im Umfang von 46 C erfolgreich absolviert werden. Anstelle des Pflichtmoduls B.Che.7412 nach Buchstabe a muss das folgende Modul im Umfang von 6 C belegt werden:

B.Phy-NF.7002	Experimentalphysik I für Biologen	6 C/6 SWS
---------------	-----------------------------------	-----------

Ferner müssen innerhalb des Wahlblocks A abweichend von Buchstaben b. aa. Module im Umfang von insgesamt wenigstens 7 C erfolgreich absolviert werden.

2. Studienangebote in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs – Lehramtbezogenes Profil

a. Biologische Fachdidaktik (Vermittlungskompetenz)

Es muss das nachfolgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden.

B.Bio.200 Einführung in die Didaktik der Biologie 6 C/5 SWS

b. Optionalbereich des Lehramtbezogenen Profils

Studierende des Studienfachs „Biologie“ können diejenigen Module, die in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Biologie“ im Bereich „Freie Profilbildung (Schlüsselkompetenzen)“ genannt sind, im Optionalbereich des lehramtsbezogenen Profils absolvieren, sofern sie noch nicht innerhalb des Kerncurriculums absolviert wurden. Des Weiteren können folgende Module absolviert werden:

B.Bio.225 Biologiedidaktische Kompetenzen erweitern 3 C/2 SWS

Nachfolgendes Modul wird zur Vorbereitung einer experimentellen biologischen Bachelorarbeit im jeweiligen Fachgebiet empfohlen.

B.Bio.250 Vorbereitungspraktikum auf experimentelle Bachelorarbeit 6 C/11 SWS

c. Zusatzqualifikation „bilingualer Unterricht“

Es können folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 9 C erfolgreich absolviert werden, welche gemeinsam mit dem innerhalb des Studiengangs „Master of Education“ zu absolvierenden Modul M.Bio.220-2 eine Zusatzqualifikation „bilingualer Unterricht“ bilden:

SK.FS.EN-FN-C1-1 Scientific English I 6 C/4 SWS

B.Bio.205 Teaching Biology I 3 C/2 SWS

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden anderer Studiengänge bzw. -fächer als „Biologie“ im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.Bio.305 Grundlagen der Biostatistik mit R 3 C/2 SWS

SK.Bio.306 LaTeX für Biologiestudierende 3 C/2 SWS

SK.Bio.307 Linux und Python für Biologen 4 C/3 SWS

SK.Bio.310 Algen- und Gewässerökologie 3 C/2 SWS

SK.Bio.320 Archäometrie 4 C/3 SWS

SK.Bio.360 Einführung in die Biotechnologie 3 C/2 SWS

SK.Bio.7002 Basic virology 3 C/2 SWS

B.Bio-NF.102 Ringvorlesung Biologie II 8 C/6 SWS

B.Bio-NF.105 Ringvorlesung Biologie I - Teil A 5 C/4 SWS

B.Bio-NF.106 Ringvorlesung Biologie I - Teil B 5 C/4 SWS

b. Nach Ziffer IX (Besondere Bestimmungen zur Notenbildung) wird folgende Ziffer IXa neu eingefügt:

„IXa. Besondere Bestimmung zur Verleihung des Hochschulgrads „Bachelor of Science“

Wird das Fach „Biologie“ nicht mit einem zweiten als mathematisch-naturwissenschaftlich gekennzeichneten Fach kombiniert, wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 nur verliehen, wenn im Optionalbereich wenigstens 10 C aus Modulen dieser Studienfächer absolviert wurden.

3. Anlage II.18 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Griechische Philologie/Griechisch“) wird wie folgt geändert.

a. In Ziffer IV (Modulübersicht) Nr. 1 (Kerncurriculum) wird Buchstabe b (Wahlpflichtmodule Altertumskunde) wie folgt neu gefasst:

„b. Wahlpflichtmodule Altertumskunde

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden. Ein Wahlpflichtmodul kann allerdings nur gewählt werden, falls das Modul (oder ein Modulbestandteil) nicht bereits im Rahmen des kombinierten Studienfaches oder im Professionalisierungsbereich absolviert worden ist.

B.AG.41	„Basismodul: Altertumskunde – Alte Geschichte“	(6 C / 4 SWS)
B.Gri.06c	„Altertumskunde – Sprachwissenschaft“	(6 C / 3 SWS)
B.KBA.201p	„Altertumskunde – Einführung in die Kl. Archäologie“	(6 C / 4 SWS)
B.MNL.302	„Mittel- und neulateinische Literatur für Kulturwissenschaftler*innen“	(6 C / 3 SWS)
B.MNL.303	„Mittel- und neulateinische Sprache für Latinist*innen“	(6 C / 3 SWS)“

b. Nach Ziffer V (Beleg-Empfehlungen für den Bereich Schlüsselkompetenzen) wird folgende Ziffer Va neu angefügt:

„Va. Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden.

1. Hausaufgabe zur Metrik

Im Rahmen der Hausaufgabe zur Metrik üben die Studierenden den prosodisch und metrisch korrekten Vortrag gängiger Versmaße wie z.B. Hexameter und Distichon ein; in der Lehrveranstaltung erfolgt dann ein Vortrag ausgewählter Textpassagen, insbesondere aus einschlägigen dichterischen Werken.

2. Take Home Exam

Ein Take Home Exam ist die schriftliche Bearbeitung von mehreren konkreten Fragestellungen (ggf. in mehreren Teilen) zu den in einer Lehrveranstaltung behandelten zentralen Themenkomplexen; es wird in selbstständiger Heimarbeit verfasst und in einem vereinbarten Zeitraum bei der Lehrperson zur Durchsicht und Korrektur eingereicht. Das Take Home Exam gestattet – ja nach Fragestellung und Kontext – die Zuhilfenahme von Sekundärquellen.“

4. In Anlage II.24 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Kunstgeschichte“) Ziffer III (Modulübersicht) Nr. 2 (Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs) wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Studienangebot im Optionalbereich

Folgendes Modul kann von Studierenden des Studienfachs "Kunstgeschichte" im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Optionalbereich) absolviert werden:

B.Kug.3-5: Individuelle Akzentsetzung (Kunstgeschichte) (4 C, 2 SWS)“

5. Anlage II.25 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Lateinische Philologie/ Latein“) wird wie folgt geändert.

a. Ziffer IV (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

aa. In Nr. 1 (Kerncurriculum) wird Buchstabe b (Wahlpflichtmodule Altertumskunde) wie folgt neu gefasst:

„b. Wahlpflichtmodule Altertumskunde

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden. Ein Wahlpflichtmodul kann allerdings nur gewählt werden, falls das Modul (oder ein Modulbestandteil) nicht bereits im Rahmen des kombinierten Studienfaches oder im Professionalisierungsbereich absolviert worden ist.

B.AG.41	„Basismodul Altertumskunde – Alte Geschichte“	(6 C / 4 SWS)
B.KBA.201p	„Altertumskunde – Einführung in die Klassische Archäologie“	(6 C / 4 SWS)
B.Lat.06c	„Altertumskunde – Sprachwissenschaft“	(6 C / 3 SWS)
B.MNL.302	„Mittel- und neulateinische Literatur für Kulturwissenschaftler*innen“	(6 C / 3 SWS)
B.MNL.303	„Mittel- und neulateinische Sprache für Latinist*innen“	(6 C / 3 SWS)

ab. In Nr. 3 (Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen) wird Buchstabe b wie folgt neu gefasst:

„b. Angebot für Studierende der Studienfächer „Griechische Philologie/ Griechisch“ und „Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“

Folgende Wahlmodule können von Studierenden der Studienfächer „Griechische Philologie/ Griechisch“ und „Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“ im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden, soweit sie nicht bereits absolviert wurden:

B.Lat.01	„Grundlagen des Lateinstudiums“	(6 C / 4 SWS)
B.Lat.02-1	„Basismodul Lateinische Sprache“	(6 C / 4 SWS)
B.Lat.02-3	„Basismodul: Lateinische Sprache II“	(7 C / 4 SWS)
B.Lat.03	„Lateinische Literatur I: Poesie“	(9 C / 6 SWS)
B.Lat.04	„Lateinische Literatur II: Prosa“	(6 C / 6 SWS)
B.Lat.07	„Lateinische Literatur III“	(9 C / 4 SWS)

SK.Lat.01 „Lateinische Lektüre I“

(3 C / 2 SWS)“

b. Nach Ziffer IV (Modulübersicht) wird folgende Ziffer V (Fachspezifische Prüfungsformen) neu eingefügt:

„V. Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden.

1. Hausaufgabe zur Metrik

Im Rahmen der Hausaufgabe zur Metrik üben die Studierenden den prosodisch und metrisch korrekten Vortrag gängiger Versmaße wie z.B. Hexameter und Distichon ein; in der Lehrveranstaltung erfolgt dann ein Vortrag ausgewählter Textpassagen, insbesondere aus einschlägigen dichterischen Werken.

2. Take Home Exam

Ein Take Home Exam ist die schriftliche Bearbeitung von mehreren konkreten Fragestellungen (ggf. in mehreren Teilen) zu den in einer Lehrveranstaltung behandelten zentralen Themenkomplexen; es wird in selbstständiger Heimarbeit verfasst und in einem vereinbarten Zeitraum bei der Lehrperson zur Durchsicht und Korrektur eingereicht. Das Take Home Exam gestattet – ja nach Fragestellung und Kontext – die Zuhilfenahme von Sekundärquellen.“

6. Anlage II.32 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Philosophie“) wird wie folgt geändert.

a. In Ziffer IV (Modulübersicht) Nr. 3 (Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen) wird Buchstabe b (Studienangebot für Studierende der Fächer Philosophie und Werte und Normen) wie folgt neu gefasst:

„b. Studienangebot für Studierende der Fächer Philosophie und Werte und Normen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden der Studienfächer „Philosophie“ und „Werte und Normen“ im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

B.Phi.15 „Philosophisches Argumentieren“ (4 C / 2 SWS)

B.Phi.20 „Tutor*in im Bachelor-Studiengang Philosophie“ (6 C)“

b. In Ziffer VI (Fachspezifische Prüfungsformen) wird Nr. 3 (Semesterbegleitende Aufgabe) wie folgt neu gefasst:

„3. Aufgabe zum philosophischen Argumentieren

Unter einer „Aufgabe zum philosophischen Argumentieren“ im Sinne des Moduls B.Phi.15 ist die Rekonstruktion und Evaluation vorgegebener philosophischer Argumente bzw. die präzise Formulierung eigener Argumente zu verstehen, die in einer Ausarbeitung in Textform von max. 4 Seiten Umfang dokumentiert werden.“

c. In Ziffer IX (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird Nr. 1 wie folgt neu gefasst:

„1. Studienfach „Philosophie“ mit Fachwissenschaftlichem Profil in Kombination mit Studienfach „Skandinavistik“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Philosophie“ (66 C)		BA-Fach „Skandinavistik“ (66 C)			Fachwissenschaftliches Profil (18 C)	Professionalisierung / Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	B.Phi.01 Basismodul Theoretische Philosophie (Orientierungsmodul) 9 C	B.Phi.02 Basismodul Praktische Philosophie (Pflicht) 9 C	B.Ska.200a Einführung in die ältere Skandinavistik (Pflicht) 4 C	B.Ska.300a Einführung in die neuere Skandinavistik I (Orientierungs-modul) 4 C	B.Ska.411 Basismodul Dänisch (Wahlpflicht) 9 C		
2. Σ 27 C	B.Phi.04 Basismodul Logik (Pflicht) 6 C	B.Phi.03 Basismodul Geschichte der Philosophie (Pflicht) 9 C	B.Ska.300c Einführung in die neuere Skandinavistik II (Modul für Studierende der NDL) (Pflicht) 4 C	B.Ska.200b Einführung in das Altnordische (Pflicht) 4 C			SK.IKG-ISZ.02 Vom Lesen zum Schreiben akademischer Texte für Bachelor-Studierende 4 C
3. Σ 29 C	B.Phi.05 Aufbaumodul Theoretische Philosophie (Wahlpflicht) 10 C			B.Ska.201 Ältere Skandinavistik I (Pflicht) 7 C	B.Ska.421 Aufbaumodul Dänisch (Wahlpflicht) 9 C		B.Phi.15 Philosophisches Argumentieren 4 C
4. Σ 32 C	B.Phi.07 Aufbaumodul Geschichte der Philosophie (Wahlpflicht) 10 C		B.Ska.301 Neuere Skandinavistik I (Pflicht) 7 C				B.Phi.06 Aufbaumodul Praktische Philosophie (Wahlpflicht) 10 C
5. Σ 31 C	B.Phi.16 Bachelor-Abschlussmodul (Pflicht) 10 C	B.Phi.12b Außerschulische Vermittlungskompetenz (Pflicht) 3 C	B.Ska.302 Neuere Skandinavistik II (Wahlpflicht) 8 C	B.Ska.451 Dänische Literatur (Wahlpflicht) 3 C	B.Ska.441 Dänische Sprache (Wahlpflicht) 3 C		SK.Phil.110 Interkulturelle Kommunikation und kulturspezifische Kommunikationsstile 4 C
6. Σ 30 C	Bachelorarbeit 12 C		B.Ska.700A Freie Studien (Wahlpflicht) 4 C			B.Phi.11 Fachwissenschaftlich vertiefende Lektüre (Wahlpflicht) 8 C	SK.Phil.3 Tätigkeit als stud. Tutor/in an der Philosophischen Fakultät 6 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)		66 C			18 C	18 C“

7. In Anlage II.33 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Physik“) wird Ziffer III (Modulübersicht) wie folgt neu gefasst:

„III. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende neun Module im Umfang von insgesamt 55 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.1301	„Rechenmethoden der Physik“	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.2101	„Experimentalphysik I: Mechanik und Thermodynamik“	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.2102	„Experimentalphysik II: Elektromagnetismus“	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.2103	„Experimentalphysik III für 2FB: Wellen, Optik und Atomphysik“	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.2201	„Theorie I: Mechanik und Quantenmechanik“	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.2202	„Theorie II: Elektrodynamik und Statistische Mechanik“	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.2610	„Physikalisches Grundpraktikum für 2FB I“	(8 C / 7 SWS)
B.Phy.2611	„Physikalisches Grundpraktikum für 2FB II“	(5 C / 3 SWS)
B.Phy.2511	„Kern- und Teilchenphysik für 2FB“	(6 C / 6 SWS)

Die Module B.Phy.2101 und B.Phy.2102 sind Orientierungsmodule.

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der beiden folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.2571	„Weiche Materie und Biophysik für 2FB“	(8 C / 4 SWS)
B.Phy.2604	„Halbleiterphysik und Moderne Bauelemente für 2FB“	(8 C / 4 SWS)
B.Phy.2605	„Einführung in die Strömungsmechanik für 2FB“	(8 C / 5 SWS)

c. Weitere 3 C des Kerncurriculums werden durch Absolvierung des Moduls B.Phy.2701 erworben.

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs – Lehramtbezogenes Profil

a. Wahlpflichtmodul Vermittlungskompetenz

Studierende des Studienfaches „Physik“ mit dem lehramtbezogenen Profil müssen folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolvieren; wobei 3 C dem Kerncurriculum zugerechnet werden:

B.Phy.2701	„Didaktik der Physik I: Einführung“	(6 C / 6 SWS)
------------	-------------------------------------	---------------

b. Optionalbereich des lehramtsbezogenen Profils

Alle Module der Physik (Modulnummern B.Phy.[Ziffern]), die nicht in den Pflicht- und Wahlpflichtbereich eingebracht wurden, können als Wahlmodule von Studierenden des Studienfaches „Physik“ neben den sonstigen zulässigen Angeboten im Rahmen des Optionalbereichs des lehramtsbezogenen Profils absolviert werden.

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden anderer Studiengänge und -fächer als „Physik“ im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

- B.Phy.712 „Praxismodul am außerschulischen Lernort DLR_School_Lab“ (6 C / 4 SWS)
- B.Phy.713 „Praxismodul an der Schule: Einführung in das Unterrichten“ (4 C / 2 SWS)“

8. Anlage II.38 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Russisch“) wird wie folgt geändert.

a. Ziffer II (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

aa. In Nr. 1 (Kerncurriculum) wird Buchstabe a (Pflichtmodule) wie folgt neu gefasst:

„a. Pflichtmodule

Es müssen folgende zehn Module im Umfang von insgesamt 57 C erfolgreich absolviert werden:

(Liegen keine oder nur geringe (geringer als Niveau A1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen) Sprachkenntnisse im Russischen vor, so muss das Propädeutikum Sprachpraxis Russisch (B.Russ.120) vorab erfolgreich absolviert werden; es kann im Rahmen des Optionalbereichs eingebracht werden.)

B.Russ.102	„Basismodul Russistische Linguistik“	(6 C / 6 SWS)
B.Russ.103	„Basismodul Russistische Literaturwissenschaft“	(6 C / 6 SWS)
B.Russ.104	„Aufbaumodul Russistische Linguistik“	(6 C / 6 SWS)
B.Russ.105	„Aufbaumodul Russistische Literaturwissenschaft“	(6 C / 4 SWS)
B.Russ.106	„Landeskunde Russlands“	(3 C / 3 SWS)
B.Russ.121	„Sprachpraxismodul Russisch I [A2]“	(6 C / 4 SWS)
B.Russ.122	„Sprachpraxismodul Russisch II [A2+]“	(6 C / 4 SWS)
B.Russ.123	„Sprachpraxismodul Russisch III [B1]“	(6 C / 4 SWS)
B.Russ.124	„Sprachpraxismodul Russisch IV [B1+]“	(6 C / 4 SWS)
B.Russ.125	„Sprachpraxismodul Russisch V [B2]“	(6 C / 4 SWS)

Die Module B.Russ.102 und B.Russ.103 sind Orientierungsmodule.“

ab. In Nr. 2 (Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs) wird Buchstabe b (Studienangebot im Optionalbereich) wie folgt neu gefasst:

„b. Studienangebot im Optionalbereich

Folgende Module können von Studierenden des Studienfachs „Russisch“ im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Optionalbereich) absolviert werden; Studierende des Studienfachs „Russisch“, die ihr Studium mit keinen oder nur geringen (geringer als Niveau A1 des GER) Sprachkenntnissen des Russischen aufnehmen, müssen vor dem Besuch der Sprachpraxismodule im Kerncurriculum das Wahlmodul B.Russ.120 im Umfang von 9 C erfolgreich absolvieren:

B.Russ.120	„Propädeutikum Sprachpraxis Russisch [A1+]“	(9 C / 9 SWS)
B.Slav.180	„Auslandsexkursion nach Südost-/Ostmittel-/Osteuropa“	(6 C / 3 SWS)
B.Slav.182a	„Projekt Slavistik (Erstprojekt)“	(3 C / 2 SWS)
B.Slav.182b	„Projekt Slavistik (Zweitprojekt)“	(3 C / 2 SWS)
B.Slav.182c	„Projekt Slavistik (Drittprojekt)“	(3 C / 2 SWS)

b. In Ziffer IV (Fachspezifische Prüfungsformen) wird folgende Nr. 6 neu angefügt:

„**6.** Durch **wöchentliche Aufgaben** üben und praktizieren die Studierenden wesentliche Inhalte einer Lehrveranstaltungssitzung in Form entweder eines Selbstlernmoduls (Arbeitsdauer ca. 20 Minuten) oder kleineren Projektaufgaben (Introspektion, Recherche, Datenanalyse o.ä.), deren Beantwortung max. 2 Seiten umfasst. In individuellen Rückmeldungen erhalten die Studierenden eine Einschätzung ihres jeweiligen Wissens- und Kompetenzstandes und können diesen auch selbst einordnen.“

c. Ziffer VIII (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird wie folgt neu gefasst:

„VIII. Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Studienfach „Russisch“ in Kombination mit Studienfach „Germanistik - Deutsche Philologie/Deutsch“ (Lehramtbezogenes Profil)

Sem. Σ C*	BA-Fach „Russisch“ (66 C + 3 C)			BA-Fach „Germanistik - Deutsche Philologie/Deutsch“ (66 C + 3 C)		Optionalbereich (10 C)		Bildungswissenschaften (20 C)
	Modul	Modul		Modul		Modul		Modul
1. Σ 25 C		B.Russ.102 Basis Russist. Ling. (Orientierung) 6 C		B.Ger.01-1 Einführung in die Germanistik 1.1 (Orientierung) 12 C		SK.IKG- ISZ.07: Klausuren vorbereiten und schreiben 3 C	SK.IKG-ISZ.02 Vom Lesen zum Schreiben akademischer Texte für Bachelor- Studierende 4 C	
2. Σ 33 C	B.Russ.121 Sprachpraxismodul Russisch I (Pflicht) 6 C	B.Russ.103 Basis Russist. Lit. (Pflicht) 6 C	B.Russ.104 Aufbau Russist. Ling. (Pflicht) 6 C	B.Ger.01-2 Einführung in die Germanistik 1.2 (Orientierung) 12 C		SK.IKG-ISZ.16 Web-spezifisches Schreiben 3 C		
3. Σ 30 C	B.Russ.122 Sprachpraxismodul Russisch II (Pflicht) 6 C	B.Russ.105 Aufbau Russist. Lit. (Pflicht) 6 C		B.Ger.02-1 Literaturwissenschaft – Hist. und system. Perspektiven (Pflicht) 6 C	B.Ger.02-2 Mediävistik – Historische und systematische Perspektiven (Pflicht) 6 C			B.BW.010 Bildungswissenschaftliche Grundlagen (Wahlpflicht) 6 C
4. Σ 32 C	B.Russ.123 Sprachpraxismodul Russisch III (Pflicht) 6 C	B.Russ.106 Landeskunde Russlands 3 C	B.Russ.118 Fachdidaktik Russisch und nichtschulische Vermittlungskompetenz (Wahlpflicht) 6 C	B.Ger.02-3 Sprachwissenschaft – Historische und systematische Perspektiven (Pflicht) 6 C	B.Ger.03-1b Literaturwissenschaft – Text, Medien, Kultur (Wahlpflicht) 6 C			B.BW.030 Praktikum in einem Betrieb, einer sozialen Einrichtung oder einem Sportverein (BSVP) (Wahlpflicht) 5 C
5. Σ 30 C	B.Russ.124 Sprachpraxismodul Russisch IV (Pflicht) 6 C		B.Russ.161 Vert. Russist. Ling. (Pflicht) 6 C	B.Ger.03-2a Mediävistik – Text, Medien, Kultur (Wahlpflicht) 9 C				B.BW.020 Handlungsfeld Schule und Allgemeines Schulpraktikum (Wahlpflicht) 9 C
6. Σ 30 C	B.Russ.125 Sprachpraxismodul Russisch V (Pflicht) 6 C	Bachelorarbeit 12 C		B.Ger.03-3b Sprachwissenschaft – Sprache, Medium und Gesellschaft (Wahlpflicht) 6 C	B.Ger.05 Fachdidaktik Deutsch (Wahlpflicht) 6 C			
Σ 180 C	66 C (+3 C) (+12 C)			66 C (+3 C)		10 C		20 C

2. Studienfach „Russisch“ in Kombination mit Studienfach „Spanien- und Hispanoamerikastudien/Spanisch“ (Lehramtbezogenes Profil)

Sem. Σ C*	BA-Fach „Russisch“ (66 C + 3 C)				BA-Fach „Spanisch/Hispanistik“ (66 C + 3 C)			Optionalbereich (10 C)		Bildungswissenschaften (20 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul	Modul		Modul
1. Σ 24 C		B.Russ.102 Basis Russist. Ling. (Orientierung) 6 C			B.Spa.101 Basismodul Sprach- praxis (Orientie- rung) 6 C	B.Spa.102 Basismodul Sprachwiss. (Pflicht) 6 C	B.Spa.104 Basismodul Landes-wiss. (Pflicht) 6 C	SK.IKG-ISZ.07: Klausuren vorbereiten und schreiben 3 C	SK.SK.Phil.2 3: Diversity- Kompetenz 3 C	
2. Σ 33 C	B.Russ.121 Sprachpraxismodul Russisch I (Pflicht) 6	B.Russ.104 Aufbau Russist. Ling. (Pflicht) 6 C	B.Russ.106 Landeskunde Russlands 3 C	B.Russ.103 Basis Russist. Lit. (Pflicht) 6 C						B.BW.010 Bildungswissensch aftliche Grundlagen (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 31 C	B.Russ.122 Sprachpraxismodul Russisch II (Pflicht) 6 C			B.Russ.118 Fachdidaktik Russisch und nichts schulische Vermittlungskom petenz (Wahlpflicht) 6 C	B.Spa.201 Aufbau- modul Sprach- praxis I (Pflicht) 9 C	B.Spa.105 Einf. in die Fachdidaktik der roman. Sprachen (Pflicht) 6 C	B.Spa.103 Basism. Literaturwiss (Pflicht) 6 C			B.BW.030 Praktikum in einem Betrieb, einer sozialen Einrichtung oder einem Sportverein (BSVP) (Wahlpflicht) 5 C
4. Σ 33C	B.Russ.123 Sprachpraxismodul Russisch III (Pflicht) 6 C	B.Russ.105 Aufbau Russist. Lit. (Pflicht) 6 C	B.Russ.162 Vert. Russist. Lit.wiss. (Pflicht) 6 C				B.Spa.204 Aufbaumodul Landeswiss. (Pflicht) 6 C			B.BW.020 Handlungsfeld Schule und Allgemeines Schulpraktikum (Wahlpflicht) 9 C
5. Σ 33 C	B.Russ.124 Sprachpraxismodul Russisch IV (Pflicht) 6 C				B.Spa.202 Aufbau-modul Sprachwiss. (Pflicht) 9 C		B.Spa.203 Aufbaumodul Literaturwiss. (Pflicht) 9 C			
6. Σ 28 C	B.Russ.125 Sprachpraxismodul Russisch V (Pflicht) 6 C	Bachelorarbeit 12 C			B.Spa.205 Aufbaumodul II Sprachpraxis (Pflicht) 6 C			SK.IKG-ISZ.38 Akademisches Argumentieren 4 C		
Σ 180 C		66 C (+3 C) (+12 C)			66 C (+3 C)			10 C		20 C

9. Anlage II.40 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Slavische Philologie“) wird wie folgt geändert.

a. Ziffer II (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

aa. In Nr. 1 (Kerncurriculum) wird Buchstabe b (Studienschwerpunkte) wie folgt neu gefasst:

„b. Studienschwerpunkte

Es müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 39 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus einem der nachfolgenden Studienschwerpunkte erfolgreich absolviert werden.

aa. Studienschwerpunkt „Slavistik“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 39 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Fachwissenschaft

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 21 C erfolgreich absolviert werden:

B.Slav.106	„Aufbaumodul II Slavistische Linguistik“	(6 C / 4 SWS)
B.Slav.107	„Aufbaumodul II Slavistische Literaturwissenschaft“	(6 C / 4 SWS)
B.Slav.108	„Landeswissenschaften“	(9 C / 6 SWS)

ii. Sprachpraxis

Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sind aus den folgenden Wahlpflichtmodulen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich zu absolvieren:

B.Russ.121	„Sprachpraxismodul Russisch I [A2]“	(6 C / 4 SWS)
B.Russ.122	„Sprachpraxismodul Russisch II [A2+]“	(6 C / 4 SWS)
B.Russ.123	„Sprachpraxismodul Russisch III [B1]“	(6 C / 4 SWS)
B.Slav.131	„Sprachpraxismodul Polnisch I [A2]“	(6 C / 6 SWS)
B.Slav.132	„Sprachpraxismodul Polnisch II [A2+]“	(6 C / 6 SWS)
B.Slav.133	„Sprachpraxismodul Polnisch III [B1]“	(6 C / 6 SWS)
B.Slav.141	„Sprachpraxismodul Tschechisch I [A1+]“	(9 C / 9 SWS)
B.Slav.142-1	„Sprachpraxismodul Tschechisch II [A2+]“	(6 C / 6 SWS)
B.Slav.142-2	„Sprachpraxismodul Tschechisch III [B1]“	(3 C / 3 SWS)
B.Slav.151	„Sprachpraxismodul Bulgarisch I [A1+]“	(9 C / 9 SWS)
B.Slav.152-1	„Sprachpraxismodul Bulgarisch II [A2+]“	(6 C / 6 SWS)
B.Slav.152-2	„Sprachpraxismodul Bulgarisch III [B1]“	(3 C / 3 SWS)
B.Slav.161	„Sprachpraxismodul Bosnisch-Kroatisch-Serbisch I [A1+]“	(9 C / 9 SWS)
B.Slav.162-1	„Sprachpraxismodul Bosnisch-Kroatisch-Serbisch II [A2+]“	(6 C / 6 SWS)
B.Slav.162-2	„Sprachpraxismodul Bosnisch-Kroatisch-Serbisch III [B1]“	(3 C / 3 SWS)

B.Slav.1710 „Sprachpraxismodul Ukrainisch I [A1]“	(6 C / 6 SWS)
B.Slav.1720-1 „Sprachpraxismodul Ukrainisch II [A2+]“	(8 C / 8 SWS)
B.Slav.1720-2 „Sprachpraxismodul Ukrainisch III [B1]“	(4 C / 4 SWS)

α. Einstufung durch den Lektor

Vor dem Absolvieren von Modulen der Sprachpraxis werden ggf. vorhandene Sprachkenntnisse durch die zuständige Lektorin oder den zuständigen Lektor eingestuft.

β. Vorkenntnisse

Module, deren Lernziele aufgrund der „Einstufung durch den Lektor“ bereits erreicht wurden, können nicht absolviert werden. Es sind in diesem Falle und im erforderlichen Umfang (max. 18 C) Sprachpraxis-Module einer anderen slavischen Sprache zu absolvieren.

γ. Propädeutika Russisch und Polnisch

Wird Sprachpraxis Russisch oder Polnisch gewählt, und sind die Vorkenntnisse in der gewählten Sprache geringer als Niveau A1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, so muss zuvor das entsprechende Propädeutikum Sprachpraxis (B.Slav.120 bzw. 130) erfolgreich absolviert werden. Die Propädeutika können im Professionalisierungsbereich (Bereich Schlüsselkompetenzen) eingebracht werden.

bb. Studienschwerpunkt „Russistik/Russlandstudien“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 39 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden. Für alle Module gilt, dass inhaltlicher Bezug zur russischen Literatur, Sprache bzw. Landeskunde gegeben sein muss.

i. Fachwissenschaft

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Slav.106 „Aufbaumodul II Slavistische Linguistik“	(6 C / 4 SWS)
B.Slav.107 „Aufbaumodul II Slavistische Literaturwissenschaft“	(6 C / 4 SWS)

ii. Regionalkompetenz Osteuropa

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 9 C erfolgreich absolviert werden, wobei die Inhalte der Module B.Slav.109 und B.Slav.182a Bezug zu Osteuropa aufweisen müssen:

B.Slav.108-3 „Osteuropakompetenz“	(3 C / 2 SWS)
B.Slav.109 „Ostmittel-/Südost-/Osteuropaspezifische Thematiken“	(3 C / 2 SWS)
B.Slav.182a „Projekt Slavistik (Erstprojekt)“	(3 C / 2 SWS)

iii. Sprachpraxis

Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sind aus den folgenden Wahlpflichtmodulen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich zu absolvieren:

B.Russ.121	„Sprachpraxismodul Russisch I [A2]“	(6 C / 4 SWS)
B.Russ.122	„Sprachpraxismodul Russisch II [A2+]“	(6 C / 4 SWS)
B.Russ.123	„Sprachpraxismodul Russisch III [B1]“	(6 C / 4 SWS)

α. Einstufung durch den Lektor

Vor dem Absolvieren von Modulen der Sprachpraxis werden ggf. vorhandene Sprachkenntnisse durch die zuständige Lektorin oder den zuständigen Lektor eingestuft.

β. Vorkenntnisse

Module, deren Lernziele aufgrund der „Einstufung durch den Lektor“ bereits erreicht wurden, können nicht absolviert werden. In diesem Falle sind aus den folgenden Wahlpflichtmodulen Sprachpraxis-Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich zu absolvieren:

B.Slav.131	„Sprachpraxismodul Polnisch I [A2]“	(6 C / 6 SWS)
B.Slav.132	„Sprachpraxismodul Polnisch II [A2+]“	(6 C / 6 SWS)
B.Slav.133	„Sprachpraxismodul Polnisch III [B1]“	(6 C / 6 SWS)
B.Slav.134	„Korrektive Sprachpraxis Polnisch [C2]“	(6 C / 3 SWS)
B.Slav.1710	„Sprachpraxismodul Ukrainisch I [A1]“	(6 C / 6 SWS)
B.Slav.1720-1	„Sprachpraxismodul Ukrainisch II [A2+]“	(8 C / 8 SWS)
B.Slav.1720-2	„Sprachpraxismodul Ukrainisch III [B1]“	(4 C / 4 SWS)
B.Fin.03b	„Sprachbeherrschung I: Finnisch“	(8 C / 8 SWS)
B.Fin.06b	„Sprachbeherrschung II: Finnisch“	(8 C / 7 SWS)
B.Fin.03c	„Sprachbeherrschung I: Ungarisch“	(8 C / 8 SWS)
B.Fin.06c	„Sprachbeherrschung II: Ungarisch“	(8 C / 7 SWS)
B.Rom.301	„Rumänisch I“	(3 C / 2 SWS)
B.Rom.302	„Rumänisch II“	(3 C / 2 SWS)
B.Tur.21	„Grundlagen des Türkei-türkischen I“	(9 C / 6 SWS)
B.Tur.22	„Grundlagen des Türkei-türkischen II“	(9 C / 6 SWS)
B.Ira.101	„Einführung in das Neupersische“	(9 C / 4 SWS)
B.Ira.102	„Neupersische Sprachübung I“	(9 C / 4 SWS)

γ. Propädeutikum Russisch

Wird Sprachpraxis Russisch gewählt, und sind die Vorkenntnisse im Russischen geringer als Niveau A1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, so muss zuvor das Propädeutikum Sprachpraxis Russisch (B.Slav.120) erfolgreich absolviert werden. Das Propädeutikum kann im Professionalisierungsbereich (Bereich Schlüsselkompetenzen) eingebracht werden.

cc. Studienschwerpunkt „Polonistik/Polenstudien“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 39 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden. Für alle Module gilt, dass inhaltlicher Bezug zur polnischen Literatur, Sprache bzw. Landeskunde gegeben sein muss.

i. Fachwissenschaft

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Slav.106	„Aufbaumodul II Slavistische Linguistik“	(6 C / 4 SWS)
B.Slav.107	„Aufbaumodul II Slavistische Literaturwissenschaft“	(6 C / 4 SWS)

ii. Regionalkompetenz Ostmitteleuropa

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 9 C erfolgreich absolviert werden, wobei die Inhalte der Module B.Slav.109 und B.Slav.182a Bezug zu Ostmitteleuropa aufweisen müssen:

B.Slav.108-2	„Ostmitteleuropakompetenz“	(3 C / 2 SWS)
B.Slav.109	„Ostmittel-/Südost-/Osteuropaspezifische Thematiken“	(3 C / 2 SWS)
B.Slav.182a	„Projekt Slavistik (Erstprojekt)“	(3 C / 2 SWS)

iii. Sprachpraxis

Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sind aus den folgenden Wahlpflichtmodulen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich zu absolvieren:

B.Slav.131	„Sprachpraxismodul Polnisch I [A2]“	(6 C / 6 SWS)
B.Slav.132	„Sprachpraxismodul Polnisch II [A2+]“	(6 C / 6 SWS)
B.Slav.133	„Sprachpraxismodul Polnisch III [B1]“	(6 C / 6 SWS)
B.Slav.134	„Korrektive Sprachpraxis Polnisch [C2]“	(6 C / 3 SWS)

α. Einstufung durch den Lektor

Vor dem Absolvieren von Modulen der Sprachpraxis werden ggf. vorhandene Sprachkenntnisse durch die zuständige Lektorin oder den zuständigen Lektor eingestuft.

β. Vorkenntnisse

Module, deren Lernziele aufgrund der „Einstufung durch den Lektor“ bereits erreicht wurden, können nicht absolviert werden. In diesem Falle sind aus den folgenden Wahlpflichtmodulen Sprachpraxis-Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich zu absolvieren:

B.Russ.121	„Sprachpraxismodul Russisch I [A2]“	(6 C / 4 SWS)
B. Russ.122	„Sprachpraxismodul Russisch II [A2+]“	(6 C / 4 SWS)
B. Russ.123	„Sprachpraxismodul Russisch III [B1]“	(6 C / 4 SWS)
B.Slav.141	„Sprachpraxismodul Tschechisch I [A1+]“	(9 C / 9 SWS)
B.Slav.142-1	„Sprachpraxismodul Tschechisch II [A2+]“	(6 C / 6 SWS)
B.Slav.142-2	„Sprachpraxismodul Tschechisch III [B1]“	(3 C / 3 SWS)
B.Slav.1710	„Sprachpraxismodul Ukrainisch I [A1]“	(6 C / 6 SWS)

B.Slav.1720-1 „Sprachpraxismodul Ukrainisch II [A2+]“ (8 C / 8 SWS)

B.Slav.1720-2 „Sprachpraxismodul Ukrainisch III [B1]“ (4 C / 4 SWS)

y. Propädeutikum Polnisch

Wird Sprachpraxis Polnisch gewählt, und sind die Vorkenntnisse im Polnischen geringer als Niveau A1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, so muss zuvor das Propädeutikum Sprachpraxis Polnisch (B.Slav.130) erfolgreich absolviert werden. Das Propädeutikum kann im Professionalisierungsbereich (Bereich Schlüsselkompetenzen) eingebracht werden.

dd. Studienschwerpunkt „Bohemistik/Tschechienstudien“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 39 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden. Für alle Module gilt, dass inhaltlicher Bezug zur tschechischen Literatur, Sprache bzw. Landeskunde gegeben sein muss.

i. Fachwissenschaft

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Slav.106 „Aufbaumodul II Slavistische Linguistik“ (6 C / 4 SWS)

B.Slav.107 „Aufbaumodul II Slavistische Literaturwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)

ii. Regionalkompetenz Ostmitteleuropa

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 9 C erfolgreich absolviert werden, wobei die Inhalte der Module B.Slav.109 und B.Slav.182a Bezug zu Ostmitteleuropa aufweisen müssen:

B.Slav.108-2 „Ostmitteleuropakompetenz“ (3 C / 2 SWS)

B.Slav.109 „Ostmittel-/Südost-/Osteuropaspezifische Thematiken“ (3 C / 2 SWS)

B.Slav.182a „Projekt Slavistik (Erstprojekt)“ (3 C / 2 SWS)

iii. Sprachpraxis

Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sind aus den folgenden Wahlpflichtmodulen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich zu absolvieren:

B.Slav.141 „Sprachpraxismodul Tschechisch I [A1+]“ (9 C / 9 SWS)

B.Slav.142-1 „Sprachpraxismodul Tschechisch II [A2+]“ (6 C / 6 SWS)

B.Slav.142-2 „Sprachpraxismodul Tschechisch III [B1]“ (3 C / 3 SWS)

α. Einstufung durch den Lektor

Vor dem Absolvieren von Modulen der Sprachpraxis werden ggf. vorhandene Sprachkenntnisse durch die zuständige Lektorin oder den zuständigen Lektor eingestuft.

β. Vorkenntnisse

Module, deren Lernziele aufgrund der „Einstufung durch den Lektor“ bereits erreicht wurden, können nicht absolviert werden. In diesem Falle sind aus den folgenden Wahlpflichtmodulen Sprachpraxis-Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich zu absolvieren:

B.Slav.131	„Sprachpraxismodul Polnisch I [A2]“	(6 C / 6 SWS)
B.Slav.132	„Sprachpraxismodul Polnisch II [A2+]“	(6 C / 6 SWS)
B.Slav.133	„Sprachpraxismodul Polnisch III [B1]“	(6 C / 6 SWS)
B.Slav.134	„Korrektive Sprachpraxis Polnisch [C2]“	(6 C / 3 SWS)
B.Slav.1710	„Sprachpraxismodul Ukrainisch I [A1]“	(6 C / 6 SWS)
B.Slav.1720-1	„Sprachpraxismodul Ukrainisch II [A2+]“	(8 C / 8 SWS)
B.Slav.1720-2	„Sprachpraxismodul Ukrainisch III [B1]“	(4 C / 4 SWS)

γ. Propädeutika Polnisch

Wird Sprachpraxis Polnisch gewählt, und sind die Vorkenntnisse im Polnischen geringer als Niveau A1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, so muss zuvor das Propädeutikum Sprachpraxis Polnisch (B.Slav.130) erfolgreich absolviert werden. Das Propädeutikum kann im Professionalisierungsbereich (Bereich Schlüsselkompetenzen) eingebracht werden.

ee. Studienschwerpunkt „Bulgaristik/Bulgarienstudien“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 39 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden. Für alle Module gilt, dass inhaltlicher Bezug zur bulgarischen Literatur, Sprache bzw. Landeskunde gegeben sein muss.

i. Fachwissenschaft

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Slav.106	„Aufbaumodul II Slavistische Linguistik“	(6 C / 4 SWS)
B.Slav.107	„Aufbaumodul II Slavistische Literaturwissenschaft“	(6 C / 4 SWS)

ii. Regionalkompetenz Südosteuropa

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 9 C erfolgreich absolviert werden, wobei die Inhalte der Module B.Slav.109 und B.Slav.182a Bezug zu Südosteuropa aufweisen müssen:

B.Slav.108-1	„Südosteuropakompetenz“	(3 C / 2 SWS)
B.Slav.109	„Ostmittel-/Südost-/Osteuropaspezifische Thematiken“	(3 C / 2 SWS)
B.Slav.182a	„Projekt Slavistik (Erstprojekt)“	(3 C / 2 SWS)

iii. Sprachpraxis

Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sind aus den folgenden Wahlpflichtmodulen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich zu absolvieren:

B.Slav.151	„Sprachpraxismodul Bulgarisch I [A1+]“	(9 C / 9 SWS)
------------	--	---------------

B.Slav.152-1	„Sprachpraxismodul Bulgarisch II [A2+]“	(6 C / 6 SWS)
B.Slav.152-2	„Sprachpraxismodul Bulgarisch III [B1]“	(3 C / 3 SWS)

α. Einstufung durch den Lektor

Vor dem Absolvieren von Modulen der Sprachpraxis werden ggf. vorhandene Sprachkenntnisse durch die zuständige Lektorin oder den zuständigen Lektor eingestuft.

β. Vorkenntnisse

Module, deren Lernziele aufgrund der „Einstufung durch den Lektor“ bereits erreicht wurden, können nicht absolviert werden. In diesem Falle sind aus den folgenden Wahlpflichtmodulen Sprachpraxis-Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich zu absolvieren:

B.Slav.161	„Sprachpraxismodul Bosnisch-Kroatisch-Serbisch I [A1+]“	(9 C / 9 SWS)
B.Slav.162-1	„Sprachpraxismodul Bosnisch-Kroatisch-Serbisch II [A2+]“	(6 C / 6 SWS)
B.Slav.162-2	„Sprachpraxismodul Bosnisch-Kroatisch-Serbisch III [B1]“	(3 C / 3 SWS)
B.Rom.301	„Rumänisch I“	(3 C / 2 SWS)
B.Rom.302	„Rumänisch II“	(3 C / 2 SWS)
B.Tur.21	„Grundlagen des Türkei-türkischen I“	(9 C / 6 SWS)
B.Tur.22	„Grundlagen des Türkei-türkischen II“	(9 C / 6 SWS)

ff. Studienschwerpunkt „Bosnien-Kroatien-Serbienstudien“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 39 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden. Für alle Module gilt, dass inhaltlicher Bezug zur bosnisch-kroatisch-serbischen Literatur, Sprache bzw. Landeskunde gegeben sein muss.

i. Fachwissenschaft

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Slav.106	„Aufbaumodul II Slavistische Linguistik“	(6 C / 4 SWS)
B.Slav.107	„Aufbaumodul II Slavistische Literaturwissenschaft“	(6 C / 4 SWS)

ii. Regionalkompetenz Südosteuropa

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 9 C erfolgreich absolviert werden, wobei die Inhalte der Module B.Slav.109 und B.Slav.182a Bezug zu Südosteuropa aufweisen müssen:

B.Slav.108-1	„Südosteuropakompetenz“	(3 C / 2 SWS)
B.Slav.109	„Ostmittel-/Südost-/Osteuropaspezifische Thematiken“	(3 C / 2 SWS)
B.Slav.182a	„Projekt Slavistik (Erstprojekt)“	(3 C / 2 SWS)

iii. Sprachpraxis

Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sind aus den folgenden Wahlpflichtmodulen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich zu absolvieren:

B.Slav.161	„Sprachpraxismodul Bosnisch-Kroatisch-Serbisch I [A1+]“	(9 C / 9 SWS)
B.Slav.162-1	„Sprachpraxismodul Bosnisch-Kroatisch-Serbisch II [A2+]“	(6 C / 6 SWS)

B.Slav.162-2 „Sprachpraxismodul Bosnisch-Kroatisch-Serbisch III [B1]“ (3 C / 3 SWS)

α. Einstufung durch den Lektor

Vor dem Absolvieren von Modulen der Sprachpraxis werden ggf. vorhandene Sprachkenntnisse durch die zuständige Lektorin oder den zuständigen Lektor eingestuft.

β. Vorkenntnisse

Module, deren Lernziele aufgrund der „Einstufung durch den Lektor“ bereits erreicht wurden, können nicht absolviert werden. In diesem Falle sind aus den folgenden Wahlpflichtmodulen Sprachpraxis-Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich zu absolvieren:

B.Slav.151	„Sprachpraxismodul Bulgarisch I [A1+]“	(9 C / 9 SWS)
B.Slav.152-1	„Sprachpraxismodul Bulgarisch II [A2+]“	(6 C / 6 SWS)
B.Slav.152-2	„Sprachpraxismodul Bulgarisch III [B1]“	(3 C / 3 SWS)
B.Fin.03c	„Sprachbeherrschung I: Ungarisch“	(8 C / 8 SWS)
B.Fin.06c	„Sprachbeherrschung II: Ungarisch“	(8 C / 7 SWS)
B.Rom.301	„Rumänisch I“	(3 C / 2 SWS)
B.Rom.302	„Rumänisch II“	(3 C / 2 SWS)

gg. Studienschwerpunkt „Ukrainistik/Ukrainestudien“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 39 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden. Für alle Module gilt, dass inhaltlicher Bezug zur ukrainischen Literatur, Sprache bzw. Landeskunde gegeben sein muss.

i. Fachwissenschaft

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Slav.106	„Aufbaumodul II Slavistische Linguistik“	(6 C / 4 SWS)
B.Slav.107	„Aufbaumodul II Slavistische Literaturwissenschaft“	(6 C / 4 SWS)

ii. Regionalkompetenz Osteuropa

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 9 C erfolgreich absolviert werden, wobei die Inhalte der Module B.Slav.109 und B.Slav.182a Bezug zu Osteuropa aufweisen müssen:

B.Slav.108-3	„Osteuropakompetenz“	(3 C / 2 SWS)
B.Slav.109	„Ostmittel-/Südost-/Osteuropaspezifische Thematiken“	(3 C / 2 SWS)
B.Slav.182a	„Projekt Slavistik (Erstprojekt)“	(3 C / 2 SWS)

iii. Sprachpraxis

Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sind aus den folgenden Wahlpflichtmodulen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich zu absolvieren:

B.Slav.1710	„Sprachpraxismodul Ukrainisch I [A1]“	(6 C / 6 SWS)
B.Slav.1720-1	„Sprachpraxismodul Ukrainisch II [A2+]“	(8 C / 8 SWS)
B.Slav.1720-2	„Sprachpraxismodul Ukrainisch III [B1]“	(4 C / 4 SWS)

α. Einstufung durch den Lektor

Vor dem Absolvieren von Modulen der Sprachpraxis werden ggf. vorhandene Sprachkenntnisse durch die zuständige Lektorin oder den zuständigen Lektor eingestuft.

β. Vorkenntnisse

Module, deren Lernziele aufgrund der „Einstufung durch den Lektor“ bereits erreicht wurden, können nicht absolviert werden. In diesem Falle sind aus den folgenden Wahlpflichtmodulen Sprachpraxis-Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich zu absolvieren:

B. Russ.121	„Sprachpraxismodul Russisch I [A2]“	(6 C / 4 SWS)
B. Russ.122	„Sprachpraxismodul Russisch II [A2+]“	(6 C / 4 SWS)
B. Russ.123	„Sprachpraxismodul Russisch III [B1]“	(6 C / 4 SWS)
B.Slav.131	„Sprachpraxismodul Polnisch I [A2]“	(6 C / 6 SWS)
B.Slav.132	„Sprachpraxismodul Polnisch II [A2+]“	(6 C / 6 SWS)
B.Slav.133	„Sprachpraxismodul Polnisch III [B1]“	(6 C / 6 SWS)
B.Slav.134	„Korrektive Sprachpraxis Polnisch [C2]“	(6 C / 3 SWS)
B.Slav.141	„Sprachpraxismodul Tschechisch I [A1+]“	(9 C / 9 SWS)
B.Slav.142-1	„Sprachpraxismodul Tschechisch II [A2+]“	(6 C / 6 SWS)
B.Slav.142-2	„Sprachpraxismodul Tschechisch III [B1]“	(3 C / 3 SWS)

γ. Propädeutika Russisch und Polnisch

Wird Sprachpraxis Russisch oder Polnisch gewählt, und sind die Vorkenntnisse in der gewählten Sprache geringer als Niveau A1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, so muss zuvor das entsprechende Propädeutikum Sprachpraxis (B.Slav.120 bzw. 130) erfolgreich absolviert werden. Die Propädeutika können im Professionalisierungsbereich (Bereich Schlüsselkompetenzen) eingebracht werden.“

ab. In Nr. 3 (Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen) wird Buchstabe b (Wahlmodule für Studierende aller Studiengänge und -fächer) wie folgt neu gefasst:

„b. Wahlmodule für Studierende aller Studiengänge und -fächer

Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden; eine Anrechnung bereits im Kerncurriculum oder in den Profilen zu absolvierender Module bzw. Teilmodule ist nicht möglich:

B.Slav.101	„Technik des wissenschaftlichen Arbeitens“	(3 C / 2 SWS)
B.Slav.102-1	„Einführung in die slavistische Linguistik“	(3 C / 4 SWS)
B.Slav.102-2	„Abriss zur Geschichte der slavischen Sprachen“	(3 C / 2 SWS)
B.Slav.103	„Basismodul Slavistische Literaturwissenschaft“	(6 C / 2 SWS)
B.Slav.104	„Aufbaumodul I Slavistische Linguistik“	(6 C / 6 SWS)
B.Slav.105-1	„Grundkurs literarische Verfahren, Gattungen und Epochen“	(6 C / 4 SWS)
B.Slav.106	„Aufbaumodul II Slavistische Linguistik“	(6 C / 4 SWS)
B.Slav.107	„Aufbaumodul II Slavistische Literaturwissenschaft“	(6 C / 4 SWS)
B.Slav.108-1	„Südosteuropakompetenz“	(3 C / 2 SWS)
B.Slav.108-2	„Ostmitteleuropakompetenz“	(3 C / 2 SWS)
B.Slav.108-3	„Osteuropakompetenz“	(3 C / 2 SWS)
B.Slav.127	„Russisch für Hörer aller Fakultäten [A2]“	(8 C / 8 SWS)
B.Slav.128	„Russisch für Rechtswissenschaftler“ [C2]	(6 C / 4 SWS)
B.Slav.129	„Wirtschaftsrussisch [C2]“	(6 C / 4 SWS)
B.Slav.130	„Propädeutikum Sprachpraxis Polnisch [A1+]“	(9 C / 9 SWS)
B.Slav.131	„Sprachpraxismodul Polnisch I [A2]“	(6 C / 6 SWS)
B.Slav.132	„Sprachpraxismodul Polnisch II [A2+]“	(6 C / 6 SWS)
B.Slav.133	„Sprachpraxismodul Polnisch III [B1]“	(6 C / 6 SWS)
B.Slav.134	„Korrektive Sprachpraxis Polnisch [C2]“	(6 C / 2 SWS)
B.Slav.141	„Sprachpraxismodul Tschechisch I“ [A1+]	(9 C / 9 SWS)
B.Slav.142-1	„Sprachpraxismodul Tschechisch II [A2+]“	(6 C / 6 SWS)
B.Slav.142-2	„Sprachpraxismodul Tschechisch III [B1]“	(3 C / 3 SWS)
B.Slav.151	„Sprachpraxismodul Bulgarisch I“ [A1+]	(9 C / 9 SWS)
B.Slav.152-1	„Sprachpraxismodul Bulgarisch II [A2+]“	(6 C / 6 SWS)
B.Slav.152-2	„Sprachpraxismodul Bulgarisch III [B1]“	(3 C / 3 SWS)
B.Slav.161	„Sprachpraxismodul Bosnisch-Kroatisch-Serbisch I [A1+]“	(9 C / 9 SWS)
B.Slav.162-1	„Sprachpraxismodul Bosnisch-Kroatisch-Serbisch II [A2+]“	(6 C / 6 SWS)
B.Slav.162-2	„Sprachpraxismodul Bosnisch-Kroatisch-Serbisch III [B1]“	(3 C / 3 SWS)
B.Slav.1710	„Sprachpraxismodul Ukrainisch I [A1]“	(6 C / 6 SWS)
B.Slav.1720-1	„Sprachpraxismodul Ukrainisch II [A2+]“	(8 C / 8 SWS)
B.Slav.1720-2	„Sprachpraxismodul Ukrainisch III [B1]“	(4 C / 4 SWS)
B.Slav.184	„ECL-Vorbereitungskurs“	(6 C / 2 SWS)

B.Slav.191a	„Vertiefungsmodul Slavistische Linguistik“	(12 C / 4 SWS)
B.Slav.191b	„Vertiefungsmodul Slavistische Linguistik“	(6 C / 2 SWS)
B.Slav.192a	„Vertiefungsmodul Slavistische Literaturwissenschaft“	(12 C / 4 SWS)
B.Slav.192b	„Vertiefungsmodul Slavistische Literaturwissenschaft“	(6 C / 2 SWS)
B.Slav.193a	„Vertiefungsmodul Sprachpraxis“	(6 C / 6 SWS)
B.Slav.193b	„Vertiefungsmodul Sprachpraxis“	(12 C / 12 SWS)“

b. In Ziffer IV (Fachspezifische Prüfungsformen) wird folgende Nr. 6 angefügt:

„**6.** Durch **wöchentliche Aufgaben** üben und praktizieren die Studierenden wesentliche Inhalte einer Lehrveranstaltungssitzung in Form entweder eines Selbstlernmoduls (Arbeitsdauer ca. 20 Minuten) oder kleineren Projektaufgaben (Introspektion, Recherche, Datenanalyse o.ä.), deren Beantwortung max. 2 Seiten umfasst. In individuellen Rückmeldungen erhalten die Studierenden eine Einschätzung ihres jeweiligen Wissens- und Kompetenzstandes und können diesen auch selbst einordnen.“

10. In Anlage II.42 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Spanien- und Hispanoamerikastudien“) Ziffer IV (Modulübersicht) wird Nr. 3 (Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen) wie folgt neu gefasst:

„3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

a. Studienangebot für Studierende des Studienfachs „Spanien- und Hispanoamerikastudien“

Folgende Wahlmodule können von Studierenden des Studienfaches „Spanien- und Hispanoamerikastudien“ im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden; bereits im Rahmen des Kerncurriculums oder eines Profils absolvierte Module können nicht erneut berücksichtigt werden:

B.Spa.301	„Studienrelevanter Auslandsaufenthalt“	(12 C / 2 SWS)
B.Spa.302	„Literarisches Übersetzen“	(3 C / 2 SWS)
B.Spa.303	„Interkulturalität“	(3 C / 2 SWS)
B.Spa.304	„Göttinger Fachtagung: Spanisch als Fremdsprache lernen und lehren“	(6 C / 2 SWS)
B.Spa.305	„Konversationskurs B2“	(3 C / 1 SWS)
B.Spa.306	„Konversationskurs C1“	(3 C / 1 SWS)
B.Spa.307	„Spanische Grammatik“	(3 C / 2 SWS)
B.Spa.308	„Fehleranalyse“	(3 C / 2 SWS)
B.Spa.309	„Schreibfertigkeit B2“	(3 C / 2 SWS)
B.Spa.310	„Schreibfertigkeit C1“	(3 C / 2 SWS)
B.Spa.311	„Spanien heute“	(3 C / 2 SWS)
B.Spa.312	„Hispanoamerika heute“	(3 C / 2 SWS)
B.Spa.313	„Perspectivas sobre el cine español e hispanoamericano“	(3 C / 2 SWS)
B.Spa.314	“Gramática Activa B1”	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.301	„Rumänisch I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.302	„Rumänisch II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.303	„Katalanisch I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.304	„Katalanisch II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.305	„Grundlagen für Studium und Beruf“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.306	„Sprachtechnologie“	(6 C / 4 SWS)
SK.Rom.309	„Italienisch: Corso Base“	(5 C / 6 SWS)
SK.Rom.310	„Italienisch: Corso Medio“	(4 C / 4 SWS)
SK.Rom.311	„Italienisch: Corso Avanzato“	(3 C / 4 SWS)
SK.Rom.312	„Portugiesisch I“	(4 C / 6 SWS)
SK.Rom.313	„Portugiesisch II“	(5 C / 6 SWS)

SK.Rom.316	„Spanisch DELE B2“	(3 C / 1 SWS)
SK.Rom.317	„Spanisch DELE C1“	(3 C / 1 SWS)
SK.Rom.320	„Einführung in die Theaterpraxis für Romanisten“	(6 C / 2 SWS)
SK.Rom.321	„Rumänisch III“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.322:	„Katalanisch III“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.323	„Galicisch I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.324	„Galicisch II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.325	„Galicisch III“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.326	„Sardisch I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.327	„Sardisch II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.328	„Sardisch III“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.329	„Weitere romanische Sprache I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.330	„Weitere romanische Sprache II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.331	„Weitere romanische Sprache III“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.332	„Weitere romanische Sprache: Oberkurs“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.333	„Grundlagen lateinischer Sprache für Romanisten“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.334	„Ältere romanische Sprachen und Sprachstufen I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.335	„Ältere romanische Sprachen und Sprachstufen II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Rom.336	„Portugiesisch III“	(3 C / 4 SWS)
SK.Rom.337	„Rezeptive und produktive Sprachkompetenz Italienisch“	(6 C / 4 SWS)
SK.Rom.338	„Portugiesisch IV“	(3 C / 4 SWS)

b. Studienangebot für Studierende anderer Studienfächer

Folgende Wahlmodule können von Studierenden anderer Studienfächer und -gänge im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.Rom.314	„Español I B1.1“	(4 C / 4 SWS)
SK.Rom.315	„Español II B1.2“	(4 C / 4 SWS)“

11. In Anlage II.46 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Volkswirtschaftslehre“) wird Ziffer III (Modulübersicht) wie folgt geändert.

a. In Nr. 1 (Kerncurriculum) Buchstabe b (Wahlpflichtmodule) werden Buchstaben aa wie folgt neu gefasst:

„aa. Es kann aus allen volkswirtschaftlichen Modulen des Bachelor-Studiengangs „Volkswirtschaftslehre“ (Modulnummern „B.WIWI-VWL.[Ziffern]“, „B.WIWI-QMW.[Ziffern]“) sowie den Modulen B.WIWI-OPH.0002 („Mathematik“), B.WIWI-OPH.0006 („Statistik“) und B.WIWI-OPH.0010 („VWL in Aktion“) gewählt werden.

B.WIWI-OPH.0002: Mathematik	(8 C, 6 SWS)
B.WIWI-OPH.0006: Statistik	(8 C, 6 SWS)
B.WIWI-OPH.0010: VWL in Aktion	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-QMW.0001: Lineare Modelle	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-QMW.0004: Meta-Research in Economics	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-QMW.0008: Praktikum Statistische Modellierung	(9 C, 2 SWS)
B.WIWI-QMW.0009: Seminar in Angewandter Ökonometrie	(6 C, 3 SWS)
B.WIWI-QMW.0010: DataScience4Entrepreneurs	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-QMW.0011: Data Science: Statistik	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-QMW.0012: Grundlagen Bayes und statistisches Lernen	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-QMW.0013 DataLiteracy4Teamwork	(6 C, 2 SWS)
B.WIWI-VWL.0003: Einführung in die Wirtschaftspolitik	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0004: Einführung in die Finanzwissenschaft	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0005: Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0006: Wachstum und Entwicklung	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0007: Einführung in die Ökonometrie	(6 C, 6 SWS)
B.WIWI-VWL.0008: Geldtheorie und Geldpolitik	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0009: Labor Economics	(6 C, 3 SWS)
B.WIWI-VWL.0010: Einführung in die Institutionenökonomik	(6 C, 2 SWS)
B.WIWI-VWL.0011: Finanz- und Steuerpolitik der EU	(6 C, 3 SWS)
B.WIWI-VWL.0028: Einführung in die Spieltheorie	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0033: Europäische Sozialpolitik	(6 C, 3 SWS)
B.WIWI-VWL.0038: Ausgewählte Fragestellungen der Volkswirtschaftslehre	(6 C, 2 SWS)
B.WIWI-VWL.0041: Einführung in die Entwicklungsökonomik	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0044: Volkswirtschaftliches Seminar I	(6 C, 3 SWS)
B.WIWI-VWL.0045: Volkswirtschaftliches Seminar II	(6 C, 3 SWS)
B.WIWI-VWL.0046: Volkswirtschaftliches Seminar III	(6 C, 3 SWS)

B.WIWI-VWL.0059:	Internationale Finanzmärkte	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0062:	Einführung in die experimentelle Ökonomik	(6 C, 2 SWS)
B.WIWI-VWL.0063:	Geschichte des ökonomischen Denkens	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0064:	Experimentelle Wirtschaftsforschung	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0065:	Umweltökonomik	(6 C, 2 SWS)
B.WIWI-VWL.0066:	Grundlagen der Regionalökonomik und Mittelstandsforschung	(6 C, 2 SWS)
B.WIWI-VWL.0067:	Model European Union	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0068:	Economic Aspects of European Integration	(6 C, 3 SWS)
B.WIWI-VWL.0069:	Urban Economics	(6 C, 3 SWS)
B.WIWI-VWL.0070:	International Economic Policy	(6 C, 3 SWS)
B.WIWI-VWL.0074:	Indian Economic Development	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0076:	International Trade: Theory and Policy	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0078:	Introduction to Health Economics	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0079:	Application of Game Theory to Development Economics	(6 C, 2 SWS)
B.WIWI-VWL.0080:	Economics of Monetary Union	(6 C, 2 SWS)
B.WIWI-VWL.0081:	Firms and Workers in International Markets	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0082:	Ökonomische Perspektiven jenseits der Neoklassik	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0083:	Economics of Migration	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0084:	Introduction to Global Health	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0085:	Poor Economics	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0086:	Fridays for Sustainability: Verhaltensökonomische Aspekte zum Thema Umwelt und Nachhaltigkeit	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0087:	Nachhaltige Gesundheitsversorgung: Verhaltensökonomische und – verhaltensethische Aspekte der Gesundheitsversorgung in rechtsstaatlichen Demokratien	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0088:	Empirical Macroeconomics	(6 C, 4 SWS)“

b. In Nr. 2 (Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs) Buchstabe b (Berufsfeldbezogenes Profil) werden Buchstaben cc und dd wie folgt neu gefasst:

„**cc.** Es sind alle Module mit der Kennung B.WIWI-QMW wählbar.

B.WIWI-QMW.0001:	Lineare Modelle	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-QMW.0004:	Meta-Research in Economics	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-QMW.0008:	Praktikum Statistische Modellierung	(9 C, 2 SWS)
B.WIWI-QMW.0009:	Seminar in Angewandter Ökonometrie	(6 C, 3 SWS)
B.WIWI-QMW.0010:	Data Science4Entrepreneurs	(6 C, 4 SWS)

B.WIWI-QMW.0011: Data Science: Statistik	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-QMW.0012: Grundlagen Bayes und statistisches Lernen	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-QMW.0013: DataLiteracy4Teamwork	(6 C, 2 SWS)

dd. Es sind ferner nachfolgende Module wählbar:

B.WIWI-BWL.0001: Unternehmenssteuern I	(6 C, 6 SWS)
B.WIWI-BWL.0002: Interne Unternehmensrechnung	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-BWL.0003: Unternehmensführung und Organisation	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-BWL.0004: Produktion und Logistik	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-BWL.0005: Marketing	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-OPH.0001: Unternehmen und Märkte	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-OPH.0003: Digitalisierung von Unternehmen und Verwaltung	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-OPH.0004: Einführung in die Finanzwirtschaft	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-OPH.0005: Jahresabschluss	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-OPH.0009: Recht	(8 C, 6 SWS)
B.WIWI-WIN.0001: Management der Informationssysteme	(6 C, 3 SWS)
B.WIWI-WIN.0002: Management der Informationswirtschaft	(6 C, 6 SWS)
B.WIWI-WIN.0003: Programmiersprache Java	(4 C, 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0004: Informationsverarbeitung in Dienstleistungsbetrieben	(6 C, 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0010: Informationsverarbeitung in Industriebetrieben	(6 C, 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0012: Internetbasierte Anwendungen im betrieblichen Umfeld	(4 C, 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0015: Geschäftsprozesse und Informationstechnologie	(4 C, 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0016: Mobile Business	(6 C, 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0017: Business Intelligence	(6 C, 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0018: Anwendungssysteme in Industrieunternehmen	(6 C, 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0021: Modellierung betrieblicher Informationssysteme	(4 C, 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0022: Digital Business	(4 C, 2 SWS)
B.WIWI-WIP.0001: Einführung in die Wirtschaftspädagogik	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-WIP.0005: Theorien des Lehrens und Lernens in der Kaufmännischen Aus- und Weiterbildung	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-WIP.0007: Forschungsmethoden	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-WIP.0008: Entwicklungs- und Professionalisierungsprozesse in der beruflichen Bildung	(6 C, 3 SWS)

12. Anlage II.47 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Werte und Normen“) wird wie folgt geändert.

a. In Ziffer IV (Modulübersicht) wird Nr. 3 (Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen) wie folgt neu gefasst:

„3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden der Studienfächer „Philosophie“ und „Werte und Normen“ im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

B.Phi.15: Philosophisches Argumentieren (4 C / 2 SWS)

B.Phi.20: Tutor*in im Bachelor-Studiengang Philosophie (6 C)“

b. In Ziffer VI (Fachspezifische Prüfungsformen) wird Nr. 5 gestrichen.

13. In Anlage II.48 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“) wird nach Ziffer V (Beleg-Empfehlungen für den Bereich Schlüsselkompetenzen) folgende Ziffer Va eingefügt:

„Va Alternativbelegung im Fachwissenschaftlichen Profil

Wenn im Falle der Belegung des fachwissenschaftlichen Profils (Abschnitt IV.2.a.) das Modul B.WSG.0006 („Projektmodul WSG“) nicht wie vorgesehen absolviert werden kann und die*der Studierende dies nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag das Modul B.WSG.0006 durch die Belegung eines oder mehrere Module aus dem Abschnitt IV.2.a.bb. im Umfang von wenigstens 12 C ersetzt werden. Der Antrag ist an die*den Studiendekan*in zu richten und bedingt keinen Rechtsanspruch.“

14. Anlage III.1 (Fächerübergreifendes Lehrangebot der Philosophischen Fakultät) (Angebote der Fakultät im Professionalisierungsbereich) wird die Modulübersicht wie folgt neu gefasst:

„1. Angebote der Fakultät im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen)

a. Folgende Module vom Angebot des Studiendekanats können von Studierenden der Philosophischen Fakultät im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.EuZ.10	„Grundlagenmodul: Einführung in Europakompetenzen“	(3 C / 1 SWS)
SK.Phil.01	„Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung der Philosophischen Fakultät“	(6 C / 1 SWS)
SK.Phil.02	„Tätigkeit in der akademischen Selbstverwaltung der Philosophischen Fakultät“	(6 C / 1 SWS)
SK.Phil.03	„Tätigkeit als studentische(r) Tutor(in) an der Philosophischen Fakultät“	(6 C / 1 SWS)
SK.Phil.04	„Tätigkeit als Tutor(in) während der Orientierungsphase an der Philosophischen Fakultät“	(4 C / 1 SWS)
SK.Phil.05	„Studentisches Mentoring“	(6 C / 1 SWS)
SK.Phil.16	„Film Production“	(6 C / 3 SWS)
SK.Phil.20	„Kommunikation und Geschlecht“	(3 C / 1 SWS)
SK.Phil.23	„Diversity-Kompetenz“	(3 C / 1 SWS)
SK.Phil.50	„Berufsqualifizierendes Praktikum für Studierende der Geistes- und Kulturwissenschaften I“	(6 C)
SK.Phil.78	„Einführung Systemakkreditierung – Geistes- und Kulturwissenschaften“	(3 C / 2 SWS)

b. Folgende Module können von Studierenden der Philosophischen Fakultät im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.Bio.321	„Einführung in die anthropologische Skelettdiagnose“	(3 C / 3 SWS)
SK.Bio.322	„Brandbestattungen“	(3 C / 3 SWS)
SK.Phil-FoLL.01	„Forschungsorientiertes Lernen – projektbezogen“	(6 C / 1 SWS)
SK.Phil-Lehr.01	„Studienrelevanter Auslandsaufenthalt“	(10 C)
SK.Phil-Lit.01	„Sprache und Kognition – Short-Term-Programm“	(3 C / 2 SWS)
SK.Phil-Lit.02	„Sprache und Kognition – Short-Term-Programm – Intensiv“	(5 C / 2 SWS)
SK.Phil-Tan.01	„Lerntandems – projektbezogen“	(3 C / 2 SWS)
SK.Phil.VML1a	„Visual and Media Literacy“	(3 C / 2 SWS)
SK.Phil.VML1b	„Visual and Media Literacy - mit Hausarbeit“	(5 C / 2 SWS)

c. Folgende Module können von Studierenden aller Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden. Module sind so auszuwählen, dass nicht zwei Module, die denselben Modultitel tragen, absolviert werden:

SK.NL.01	„Niederländisch I [A2]“	(4 C / 2 SWS)
SK.NL.01Ex	„Niederländisch I [A2]“	(4 C / 2 SWS)
SK.NL.02	„Niederländisch II [B1]“	(4 C / 2 SWS)
SK.NL.02Ex	„Niederländisch II [B1]“	(4 C / 2 SWS)
SK.NL.03	„Niederländisch III [B2]“	(4 C / 2 SWS)
SK.NL.03Ex	„Niederländisch III [B2]“	(4 C / 2 SWS)
SK.NL.04	„Aussprache- und Übersetzungsübung Niederländisch“	(2 C / 1 SWS)
SK.NL.05	„Niederländischsprachige Literatur“	(4 C / 2 SWS)

2. Angebote des Internationalen Schreiblabors

a. Fachübergreifendes Angebot

Folgende Module können von Studierenden aller Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.02	„Vom Lesen zum Schreiben akademischer Texte für Bachelor-Studierende“	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.03	„Vom Lesen zum Schreiben akademischer Texte für Master-Studierende“	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.07	„Klausuren vorbereiten und schreiben“	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.13	„Akademische Schreibpartnerschaften“	(4 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.19	„Exposés verfassen“	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.38	„Akademisches Argumentieren“	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.57	„Essays schreiben“	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.59	„Referate und Präsentationen halten“	(5 C / 2 SWS)

b. Fachspezifisches Angebot

aa. Für alle rechtswissenschaftlichen Studiengänge

Folgendes Modul kann von Studierenden aller rechtswissenschaftlichen Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.45	„Akademisches Schreiben in den Rechtswissenschaften im mehrsprachigen Kontext (MultiConText)“	(3 C / 1 SWS)
---------------	--	---------------

bb. Für alle geisteswissenschaftlichen Studiengänge

Folgende Module können von Studierenden aller geisteswissenschaftlichen Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.11	„Akademisches Schreiben in den Geisteswissenschaften und der Theologie (für Bachelor-Studierende)“	(4 C / 1 SWS)
---------------	---	---------------

- SK.IKG-ISZ.12 „Akademisches Schreiben in den Geisteswissenschaften und der Theologie
(für Master-Studierende) (4 C / 1 SWS)
- SK.IKG-ISZ.40 „Akademisches Schreiben und Handeln in mehrsprachigen
Kontexten in den Geistes- und Sozialwissenschaften“ (6 C / 2 SWS)

cc. Für alle sozialwissenschaftlichen Studiengänge

Folgendes Modul kann von Studierenden aller sozialwissenschaftlichen Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

- SK.IKG-ISZ.40 „Akademisches Schreiben und Handeln in mehrsprachigen
Kontexten in den Geistes- und Sozialwissenschaften“ (6 C / 2 SWS)

dd. Für alle naturwissenschaftlichen Studiengänge

Folgende Module können von Studierenden aller naturwissenschaftlichen Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

- SK.IKG-ISZ.48 „Akademisches Schreiben und Präsentieren in den
Naturwissenschaften: deutsch, englisch, mehrsprachig
(für Bachelor-Studierende)“ (6 C / 2 SWS)
- SK.IKG-ISZ.49 „Akademisches Schreiben und Präsentieren in den
Naturwissenschaften: deutsch, englisch, mehrsprachig
(für Master-Studierende)“ (6 C / 2 SWS)

c. MultiConText: Akademisches Schreiben in mehrsprachigen Kontexten

Folgende Module können von Studierenden internationaler Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

- SK.IKG-ISZ.02 „Vom Lesen zum Schreiben akademischer Texte für Bachelor-
Studierende“ (4 C / 1 SWS)
- SK.IKG-ISZ.03 „Vom Lesen zum Schreiben akademischer Texte für Master-Studierende“
(4 C / 1 SWS)
- SK.IKG-ISZ.07 „Klausuren vorbereiten und schreiben“ (3 C / 1 SWS)
- SK.IKG-ISZ.13 „Akademische Schreibpartnerschaften“ (4 C / 2 SWS)
- SK.IKG-ISZ.40 „Akademisches Schreiben und Handeln in mehrsprachigen Kontexten in den
Geistes- und Sozialwissenschaften“ (6 C / 2 SWS)
- SK.IKG-ISZ.45 „Akademisches Schreiben in den Rechtswissenschaften im mehrsprachigen
Kontext“ (3 C / 1 SWS)
- SK.IKG-ISZ.48 „Akademisches Schreiben und Präsentieren in den Naturwissenschaften:
deutsch, englisch, mehrsprachig... (für Bachelor-Studierende)
(6 C / 2 SWS)
- SK.IKG-ISZ.49 „Akademisches Schreiben und Präsentieren in den Naturwissenschaften:
deutsch, englisch, mehrsprachig... (für Master-Studierende)
(6 C / 2 SWS)

SK.IKG-ISZ.59 „Referate und Präsentationen halten) (5 C / 2 SWS)

d. Berufsorientiertes Angebot

Folgende Module können von Studierenden aller Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.08	„Bewerbungen schreiben für Praktika und Masterstudienplätze“	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.16	„Web-spezifisches Schreiben“	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.21	„Populärwissenschaftliches Schreiben“	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.24	„Bewerbungen schreiben für Jobs“	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.30	„Einführung ins Texten im Beruf – Linguistische Grundlagen“	(6 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.46	„ProText: Praktikum“	(3 C / SWS)
SK.IKG-ISZ.47	„ProText: Praxisstudien“	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.53a	„Journalistisches Schreiben (Version A)“	(3 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.53b	„Journalistisches Schreiben (Version B)“	(6 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.58	„Schreiben in den Sozialen Medien“	(4 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.60	„Reflektierte Social Media Praxis: Praktikum“	(2 C / SWS)
SK.IKG-ISZ.61	„Reflektierte Social Media Praxis: Community Management“	(3 C / 1 SWS)

e. Schreibberatung

Folgende Module können von Studierenden aller Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.33	„Einführung in die Schreibprozessforschung und -didaktik“	(5 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.34	„Beratung und Schreibberatung“	(5 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.35	„Einführung in die Didaktik mehrsprachigen Schreibens“	(5 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.50	„Praktikum zur Schreibberatung“	(5 C / 2 SWS)

3. Angebot der Interkulturellen Germanistik - Interkulturelle Kompetenz

Folgende Module können von Studierenden aller Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden. Module mit den Modulkürzel mit EX und ohne EX können nicht belegt werden, es ist eins der Module zu wählen:

SK.IKG-IKK.01	„Interkulturelles Kompetenztraining“	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-IKK.01Ex	„Interkulturelles Kompetenztraining (für internationale Studierende)“	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-IKK.02	„Trainings on intercultural competence“	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-IKK.02Ex	„Trainings on intercultural competence (for international students)“	(4 C / 1 SWS)

SK.IKG-IKK.03	„Interkulturelles Kompetenztraining - Fokus Chinesisch-Westliche Kulturbeziehungen“	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-IKK.03Ex	„Interkulturelles Kompetenztraining – Fokus Chinesisch-Westliche Kulturbeziehungen“	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-IKK.04	„Vor- und Nachbereitung eines Auslandsaufenthalts“	(6 C / 2 SWS)
SK.IKG-IKK.05	„Trainingsdesign - Methoden und Didaktik für interkulturelle Trainings“	(6 C / 2 SWS)
SK.IKG-IKK.05Ex	„Trainingsdesign - Methoden und Didaktik für interkulturelle Trainings“	(6 C / 2 SWS)
SK.IKG-IKK.06	„Re-Entry – Interkulturelle Kompetenzen nach dem Auslandssemester“	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-IKK.07	„Interkulturelle Teams“	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-IKK.08	„Working in Intercultural Teams (English Language)“	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-IKK.09	„Reflexion interkultureller Kompetenzen durch Portfolio“	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-IKK.09Ex	„Reflexion interkultureller Kompetenzen durch Portfolio“	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-IKK.10	„TeamTeaching Interkulturelle Kompetenzen – Projektbezogen“	(6 C / 2 SWS)
SK.IKG-IKK.11	„Methodenwerkstatt – Methoden für interkulturelle Trainings testen und entwickeln“	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-IKK.12-1	„Interkulturelles Kompetenztraining – Fokus: Arab*isch-West*liche Perspektiven (Joint Classroom Format)“	(6 C / 2 SWS)
SK.IKG-IKK.15	„Serious Games for Intercultural Competencies“	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-IKK.16	„Intercultural Competencies in Virtual Exchange (English Language)“	(4 C / 2 SWS)
SK.IKG-IKK.50(Eth)	„Interkulturelles Kompetenztraining für Studierende der Ethnologie“	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-IKK.51(Eth)	„Trainingsdesign - Methoden und Didaktik für interkulturelle Trainings“	(6 C / 2 SWS)

4. Angebot der Interkulturellen Interaktionen

Folgendes Modul kann von Studierenden aller Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.IKG-IAA.01	„Academic Fellows – Beraten in interkulturellen Kontexten“ (5 C / 2 SWS)“
---------------	---

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2023 in Kraft.
